

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses\*

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
69/3.	Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen .....	988
69/4.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta .....	988
69/17.	Programmplanung .....	989
69/113.	Pensionssystem der Vereinten Nationen .....	991
69/203.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen .....	994
69/249.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer .....	998
69/250.	Konferenzplanung .....	1001
69/251.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst .....	1014
69/252.	Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste .....	1017
69/253.	Überprüfung der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 48/218 B, 54/244, 59/272 und 64/263 .....	1018
69/254.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind .....	1020
69/255.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht .....	1022
69/256.	Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe .....	1023
69/257.	Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik .....	1025
69/258.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire .....	1027
69/259.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia .....	1027
69/260.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan .....	1028
69/261.	Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur .....	1030
69/262.	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 .....	1031
69/263.	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 .....	1045
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 .....	1045
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 .....	1048
	C. Finanzierung der bewilligten Mittel und der Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2015 .....	1048
69/264.	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 .....	1049

\* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

### RESOLUTION 69/3

Verabschiedet auf der 22. Plenarsitzung am 9. Oktober 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/422, Ziff. 6).

#### 69/3. Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen und das Büro des Sondergesandten für Ebola<sup>1</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>1</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup> an;
3. *verweist* auf Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses und betont, dass die Verabschiedung dieser Resolution weder späteren Überprüfungen der Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen durch die Generalversammlung noch Beschlüssen vorgreift, die sie im Hinblick auf Haushaltsregelungen, die Organisationsstruktur, die Personalausstattung und die operativen Erfordernisse der Mission möglicherweise fasst, wenn sie den detaillierten Haushaltsantrag des Generalsekretärs prüft.

### RESOLUTION 69/4

Verabschiedet auf der 22. Plenarsitzung am 9. Oktober 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/428, Ziff. 6).

#### 69/4. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine vierundsiebzigste Tagung<sup>3</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;
2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;
3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, vor allem durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;
4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

---

<sup>1</sup> A/69/404.

<sup>2</sup> A/69/408.

<sup>3</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 11 (A/69/11 und Add.1).*

5. *stimmt darin überein*, dass die nicht vollständige Zahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, São Tomé und Príncipe und Somalia auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, São Tomé und Príncipe und Somalia die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer neunundsechzigsten Tagung gestattet wird.

### RESOLUTION 69/17

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 18. November 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/539, Ziff. 6).

#### 69/17. Programmplanung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006, 62/224 vom 22. Dezember 2007, 63/247 vom 24. Dezember 2008, 64/229 vom 22. Dezember 2009, 65/244 vom 24. Dezember 2010, 66/8 vom 11. November 2011, 67/236 vom 24. Dezember 2012 und 68/20 vom 4. Dezember 2013,

*sowie unter Hinweis* auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

*ferner unter Hinweis* auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>4</sup>, anhand deren die zuständigen sektoralen, funktionalen und regionalen zwischenstaatlichen Organe die jeweiligen Programme und Unterprogramme des Entwurfs des strategischen Rahmens nach Möglichkeit während ihres ordentlichen Tagungszyklus überprüfen,

*nach Behandlung* des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine vierundfünfzigste Tagung<sup>5</sup>, des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2016-2017: Erster Teil: Rahmenplan<sup>6</sup> und Zweiter Teil: Zweijahres-Programmplan<sup>7</sup> und des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>8</sup>,

1. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

2. *unterstreicht erneut* die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung bei der Überprüfung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, und der diesbezüglichen Beschlussfassung, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>4</sup>;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt A seines Berichts über seine vierundfünfzigste Tagung<sup>5</sup> zum Pro-

---

<sup>4</sup> ST/SGB/2000/8.

<sup>5</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 16 (A/69/16).*

<sup>6</sup> A/69/6 (Part one) und Corr.1.

<sup>7</sup> A/69/6 (Prog. 1-16, 17 und Corr.1, 18-23, 24 und Corr.1 und 25-28).

<sup>8</sup> A/69/144.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

grammvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2012-2013 und in Kapitel II Abschnitt B zum Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2016-2017 vorgelegt hat;

4. *beschließt*, dass für den Zeitraum 2016-2017 folgende Prioritäten für die Vereinten Nationen gelten:

a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

5. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

6. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 auf der Grundlage der genannten Prioritäten und des in dieser Resolution beschlossenen strategischen Rahmens zu erstellen;

8. *beschließt*, keinen Beschluss zum Inhalt des Ersten Teils: Rahmenplan des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2016-2017<sup>6</sup> zu fassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung künftiger Rahmenpläne dafür zu sorgen, dass die Entwürfe der strategischen Rahmen in vollem Umfang die Leitlinien berücksichtigen, die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 59/275, 61/235, 62/224, 63/247 und späteren einschlägigen Resolutionen festgelegt wurden;

10. *betont*, dass der Generalsekretär sich bei der Erstellung der verwandten Programmvollzugsberichte strikt an die in den strategischen Rahmen gebilligten Konzepte, Bedingungen und Mandate halten muss;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den logischen Rahmen fortlaufend zu verbessern, und ermutigt in dieser Hinsicht die Programmleiter, die qualitativen Aspekte der Zielerreichungsindikatoren weiter zu verbessern, um eine bessere Evaluierung der Ergebnisse zu ermöglichen, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die Indikatoren so zu definieren, dass ihre klare Messbarkeit gewährleistet ist;

12. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt C seines Berichts zur Evaluierung, in Kapitel III Abschnitt A zum Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2013 und in Kapitel III Abschnitt B zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen vorgelegt hat, und ersucht den Generalsekretär, für die rasche Umsetzung der genannten Empfehlungen zu sorgen.

## RESOLUTION 69/113

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/637, Ziff. 7).

### 69/113. Pensionssystem der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/240 vom 24. Dezember 2012, Abschnitt VII ihrer Resolution 68/247 A vom 27. Dezember 2013 und Abschnitt VIII ihrer Resolution 68/247 B vom 9. April 2014,

*nach Behandlung* des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2014<sup>9</sup>, einschließlich der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für das am 31. Dezember 2013 abgelaufene Jahr, des Bestätigungsvermerks und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer dazu, der Informationen über die Innenrevisionen des Fonds und der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und des Prüfungsausschusses, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds und die Maßnahmen zur stärkeren Anlagestreuung des Fonds<sup>10</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>11</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2014<sup>9</sup> und insbesondere von den in Kapitel II.B des Berichts beschriebenen Maßnahmen des Rates;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>11</sup> an;

### Versicherungsmathematische Fragen

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Gemeinsame Pensionsfonds der Vereinten Nationen langfristig die angestrebte jährliche Realrendite von 3,5 Prozent erreicht;

4. *nimmt Kenntnis* davon, dass die versicherungsmathematische Bewertung des Pensionsfonds ein Defizit von 0,72 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2013 ergab, was eine deutliche Verbesserung gegenüber dem bei der vorangegangenen versicherungsmathematischen Bewertung zum 31. Dezember 2011 festgestellten Defizit von 1,87 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge war;

5. *begrüßt* die Verbesserung der versicherungsmathematischen Lage des Fonds, die eine Umkehr des seit 1999 beobachteten Abwärtstrends bedeutet, und betont in dieser Hinsicht, dass dieser Fortschritt auf Dauer erhalten werden muss;

### Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Bericht des Rates der Rechnungsprüfer

6. *stellt fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer für die Rechnungsabschlüsse des Fonds für das am 31. Dezember 2013 abgelaufene Jahr einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Feststellung des Rates der Rechnungsprüfer, dass sich die Qualität der Rechnungsabschlüsse des Fonds seit der Übernahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor im Jahr 2012 verbessert hat;

---

<sup>9</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 9 (A/69/9).*

<sup>10</sup> A/C.5/69/2.

<sup>11</sup> A/69/528.

8. *betont*, dass der Fonds alle vom Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigten Schwachstellen im Zusammenhang mit dem Finanzmanagement und der Offenlegung der Rechnungsabschlüsse, der Anlageverwaltung, dem Management des Informationssystems und anderen Verwaltungsabläufen beheben muss;

### **Änderungen der Satzung und der Verwaltungsvorschriften des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen**

9. *genehmigt* die in Anhang XI des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen aufgeführte Änderung des Artikels 4 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, mit der auf die Finanzvorschriften für den Fonds Bezug genommen wird und klargestellt werden soll, dass diese Vorschriften maßgebend sind;

10. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Rat Finanzvorschriften erlässt, die das Finanzmanagement des Fonds regeln, und sieht in dieser Hinsicht weiteren Informationen im nächsten Bericht des Rates mit Interesse entgegen;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die in Anhang XI des Berichts des Rates vorgeschlagene Änderung des Artikels 14 nicht zu genehmigen;

12. *legt* dem Prüfungsausschuss des Fonds nahe, auch künftig eng mit dem Rat der Rechnungsprüfer zusammenzuarbeiten, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu behandeln;

13. *genehmigt* die technischen Änderungen der Satzung des Fonds, die in Anhang XI des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen aufgeführt sind, im Einklang mit den vom Rat und der Generalversammlung früher angenommenen Beschlüssen und Änderungen;

14. *nimmt Kenntnis* von den in Anhang XII des Berichts des Rates aufgeführten Änderungen der Verwaltungsvorschriften des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, die die Verwaltungsvorschriften präzisieren und sie mit der Satzung des Fonds in Einklang bringen sollen;

### **Pensionsanpassungssystem**

15. *genehmigt* die in Anhang XIII des Berichts des Rates aufgeführte Änderung betreffend die Sonderanpassung für niedrige Ruhegehälter, die der Erhöhung des Schwellenwerts für kleine Ruhegehälter um 10 Prozent im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst am oder nach dem 1. April 2016 entspricht;

16. *schließt sich* der Empfehlung des Rates *an*, die folgenden Bewertungen einzustellen, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Ausschusses der Aktuarer, denen zufolge die Bewertungen mit den ursprünglichen Schätzungen des Beratenden Aktuars übereinstimmen und in die Gesamtkosten des dualen Pensionsanpassungssystems eingeflossen sind, welche weiterhin in Verbindung mit jeder versicherungsmathematischen Bewertung verfolgt werden: *a)* Bewertung der Kosten für die Anpassung des Koeffizienten für den Lebenshaltungskostenausgleich vom April 1992 für den Höheren Dienst und die oberen Führungsebenen, *b)* Bewertung der tatsächlichen Einsparungen aus der Senkung der 120-Prozent-Obergrenze auf 110 Prozent für Bedienstete, die mit Wirkung am oder nach dem 1. Juli 1995 aus dem Dienst ausgeschieden sind, und *c)* Bewertung der Kosten und/oder Einsparungen aufgrund der garantierten Mindestleistung in Höhe von 80 Prozent des US-Dollar-Betrags;

### **Sonstige Fragen**

17. *stimmt* im Einklang mit Artikel 13 der Satzung des Fonds und im Hinblick auf die Gewährleistung der Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche den neuen Abkommen über die Übertragung von Ansprüchen *zu*, die der Fonds mit der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten, dem Satellitenzentrum der Europäischen Union und dem Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien geschlossen hat, die vom Rat gebilligt wurden und in Anhang XIV seines Berichts aufgeführt sind und die am 1. Januar 2015 in Kraft treten;

18. *stellt fest*, dass das Abkommen des Fonds über die Übertragung von Ansprüchen mit der Afrikanischen Entwicklungsbank zurückgezogen wurde, da die Bank das gebilligte Abkommen nicht unterzeichnet hat;

19. *verweist* auf Ziffer 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses und begrüßt die Initiative des Hochrangigen Ausschusses für Managementfragen, eine Arbeitsgruppe zur Frage der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses einzurichten, und erwartet mit Interesse, im Einklang mit Resolution 68/244 der Generalversammlung vom 27. Dezember 2013 auf ihrer siebzigsten Tagung über die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe informiert zu werden;

20. *verweist außerdem* auf Abschnitt VII Ziffer 13 der Resolution 68/247 A und Ziffer 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Rat, der Generalversammlung im Rahmen seines nächsten Berichts an die Versammlung über das Ergebnis der Überarbeitung der Vereinbarung zwischen dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement und dem Fonds Bericht zu erstatten;

21. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Stellungnahme des Rates der Rechnungsprüfer hinsichtlich der Leistungsbeurteilungen für Bedienstete des Fonds, die für den am 31. März 2013 abgelaufenen Zyklus noch nicht abgeschlossen wurden, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, sich weiterhin darum zu bemühen, sicherzustellen, dass die Leistung aller Bediensteten des Fonds ordnungsgemäß und zeitnah beurteilt werden;

### **Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen**

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds und die Maßnahmen zur stärkeren Anlagestreuung des Fonds<sup>10</sup> sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht;

23. *bekräftigt* ihre Resolution 33/121 B vom 19. Dezember 1978;

24. *nimmt Kenntnis* von dem insgesamt verbesserten Anlageergebnis des Fonds für das am 31. Dezember 2013 abgelaufene Jahr im Vergleich zu seinen Zielwerten für denselben Zeitraum im Jahr 2012 und würdigt die erfolgreiche Verwirklichung seiner Anlageziele;

25. *verweist* auf Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses und lobt in dieser Hinsicht den Fonds für die erfolgreiche Verwirklichung seiner langfristigen Anlageziele in den vergangenen 10, 15, 20, 25 und 50 Jahren;

26. *unterstreicht* die Wichtigkeit der von dem Fonds verfolgten Politik der breiten Streuung seiner Kapitalanlagen nach Währung, Anlagekategorie und geografischem Gebiet als verlässliche Methode zur langfristigen Verbesserung des Rendite-Risiko-Profiles seines Portfolios;

27. *ersucht* den Generalsekretär, als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds die Anlagen auch künftig zwischen entwickelten, sich entwickelnden und aufstrebenden Märkten zu streuen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, und ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, dass in Anbetracht der Volatilität der Märkte Entscheidungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Land umsichtig umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds die Ertragsaussichten in allen Märkten weiter zu sondieren und dabei das jeweilige Rendite-Risiko-Profil zu berücksichtigen, stets solide Techniken des Risikomanagements anzuwenden und den vier Hauptkriterien für die Kapitalanlagen des Fonds voll Rechnung zu tragen;

29. *anerkennt* die Wichtigkeit der Nutzung internen Sachverständs und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch künftig alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Kosten für nicht bevollmächtigte Anlageberater gesenkt werden, und im Rahmen künftiger Berichte darüber Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 69/203

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/664, Ziff. 6).

### 69/203. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008, 64/233 vom 22. Dezember 2009, 65/251 vom 24. Dezember 2010, 66/237 vom 24. Dezember 2011, 67/241 vom 24. Dezember 2012 und 68/254 vom 27. Dezember 2013,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen<sup>12</sup> und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen<sup>13</sup>, des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen<sup>14</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>15</sup> sowie des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 29. Oktober 2014 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses<sup>16</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen<sup>12</sup> und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen<sup>13</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>15</sup> an;

## I

### System der internen Rechtspflege

3. *betont*, wie wichtig der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im System der internen Rechtspflege ist;

4. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

5. *bekräftigt* ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

6. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, was seit der Einführung des Systems der internen Rechtspflege sowohl in Bezug auf die Aufarbeitung des Rückstands als auch in Bezug auf die Behandlung neuer Fälle geleistet wurde und dass verstärkt auf informelle Regelungsmechanismen zurückgegriffen wird;

---

<sup>12</sup> A/69/227.

<sup>13</sup> A/69/126.

<sup>14</sup> A/69/205.

<sup>15</sup> A/69/519.

<sup>16</sup> A/C.5/69/10.

7. *ist sich dessen bewusst*, dass sich der Charakter des Systems der internen Rechtspflege verändert und dass seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss, um sicherzustellen, dass es im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Parameter bleibt;

8. *beschließt*, die Amtszeit der drei Ad-Litem-Richter um ein Jahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015, zu verlängern;

9. *betont*, wie wichtig fortlaufende Konsultationen zwischen den maßgeblichen Interessenträgern für die Förderung einer dialogorientierten Kultur in der gesamten Organisation sind;

10. *bekräftigt* ihren in Ziffer 12 ihrer Resolution 68/254 enthaltenen Beschluss, dass bei der unabhängigen Zwischenbewertung das System der internen Rechtspflege unter allen Aspekten untersucht wird, unter besonderer Beachtung des formellen Systems und seiner Verbindung mit dem informellen System, einschließlich einer Analyse der Frage, ob die in Resolution 61/261 festgelegten Ziele des Systems effizient und kostenwirksam erreicht werden;

11. *beschließt*, dass die Mitglieder der Sachverständigengruppe aus einem Pool von Sachverständigen aus allen Regionalgruppen und Rechtssystemen ernannt und mit dem Ziel ausgewählt werden, die Unabhängigkeit der Bewertung zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der geografischen Vertretung und einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter, und dass die Mitglieder über einen breit gefächerten Sachverstand verfügen sollen, der Kenntnisse der internen Prozesse der Vereinten Nationen und der zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften der Vereinten Nationen sowie richterliche Erfahrung, Kenntnisse der internen Mechanismen zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten und Kenntnisse der verschiedenen Rechts- und Justizsysteme, insbesondere im Bereich Arbeitsrecht und/oder Recht der Menschenrechte, umfasst;

12. *beschließt außerdem*, dass die Zwischenbewertung die Verbesserung des derzeitigen Systems zum Ziel hat und unter anderem die Behandlung der in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs<sup>12</sup> und in dem Schreiben des Vorsitzenden des Sechsten Ausschusses<sup>17</sup> aufgeführten Elemente und aller anderen wichtigen und bewertungsrelevanten Fragen, wie etwa die Rolle der am System der internen Rechtspflege Beteiligten bei der Erstellung sachdienlicher Vorschläge, enthalten soll;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer einundsiebzigsten Tagung die Empfehlungen der Sachverständigengruppe gemeinsam mit ihrem Schlussbericht und seinen Anmerkungen zur Prüfung vorzulegen;

## II

### Informelles System

14. *erkennt an*, dass das informelle System der internen Rechtspflege eine effiziente und wirksame Option für Bedienstete ist, bei Beschwerden um Abhilfe zu ersuchen, und für Führungskräfte, daran mitzuwirken;

15. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, unbeschadet des grundlegenden Rechts der Bediensteten auf Zugang zum formellen Rechtspflegesystem, und ermutigt dazu, die informelle Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen;

16. *begrüßt* die Kommunikationsarbeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die informelle Streitbeilegung zu fördern;

17. *begrüßt außerdem* die im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlungen zur Auseinandersetzung mit systemischen und Querschnittsfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlungen Bericht zu erstatten;

---

<sup>17</sup> Ebd., Anhang.

18. *ersucht* darum, dass auch in künftigen Berichten über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Informationen über die Zahl und Art der Fälle, die Nichtbedienstete betreffen, klar dargelegt werden;

19. *erinnert* an Ziffer 49 des Berichts des Beratenden Ausschusses und an Ziffer 23 ihrer Resolution 68/254 und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Daten und andere sachdienliche Informationen über die Kommunikationsarbeit vorzulegen, mit Schwerpunkt auf der Konfliktbeilegung, systemischen Fragen und der Konfliktkompetenz, sowie über die Förderung der Vorteile der informellen Streitbeilegung;

20. *erinnert außerdem* an Ziffer 32 des Berichts des Beratenden Ausschusses, bedauert, dass der Generalsekretär nicht dem Ersuchen nachgekommen ist, sicherzustellen, dass die überarbeitete Aufgabenbeschreibung und die Leitlinien für das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen bekanntgegeben werden, und ersucht den Generalsekretär erneut, dies bis spätestens Dezember 2014 zu tun;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass ein persönlicher Zugang zu dem Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen für die Bediensteten im Feld, einschließlich derjenigen in besonderen politischen Missionen, eine Herausforderung darstellt;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Kompetenzen der Führungskräfte im Bereich des Leistungsmanagements zu stärken, unter anderem durch den Ausbau der Schulungsprogramme im Bereich der Konfliktkompetenz;

23. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass sowohl das Personal als auch die Leitung ein Verständnis der Fähigkeiten im Bereich der Konfliktkompetenz entwickeln und sich diese aneignen, um Konflikte zu vermeiden, mit potenziellen oder tatsächlichen Konflikten umzugehen und ihre Widerstandsfähigkeit aufrechtzuerhalten, und nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von der Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen zur Förderung der Konfliktkompetenz auf allen Ebenen der Organisation;

24. *erklärt erneut*, dass ein solides Leistungsmanagement erheblich zur Vermeidung von Konflikten am Arbeitsplatz beitragen kann, und ersucht den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung eines glaubwürdigen, fairen und konsistenten Leistungsmanagementsystems zu bemühen;

### III

#### Formelles System

25. *erkennt an*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete einen fortlaufend positiven Beitrag zum System der internen Rechtspflege leistet;

26. *erkennt außerdem an*, wie wichtig das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete als Filter im System der internen Rechtspflege ist, und legt dem Büro nahe, auch künftig die Bediensteten über die Begründetheit ihrer Sache zu beraten, insbesondere wenn es summarische oder vorbeugende Rechtsberatung erteilt;

27. *verweist* auf die Bedeutung, die die Generalversammlung der Streitbeilegung beimisst, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die auf eine erfolgreiche Streitbeilegung innerhalb des formellen Systems gerichtete Praxis der proaktiven Behandlung von Rechtssachen durch die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten Bericht zu erstatten;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die Daten über die Zahl der bei der Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle und beim Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereichten Fälle weiter zu erfassen, um sich abzeichnende Trends zu erkennen, und seine Bemerkungen zu diesen Statistiken in künftige Berichte aufzunehmen;

29. *erklärt erneut*, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Revisionsgericht der Vereinten Nationen über funktionsfähige Gerichtssäle mit angemessenen Einrichtungen verfügen müssen;

30. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung des Mechanismus der freiwilligen zusätzlichen Finanzierung für die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen für das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete;

31. *betont*, dass weitere Möglichkeiten ermittelt werden müssen, um unter den Bediensteten stärker bekannt zu machen, wie wichtig es ist, dass sie finanzielle Beiträge zum Rechtsberatungsbüro für Bedienstete leisten;

32. *verweist* auf Ziffer 35 ihrer Resolution 68/254 und ersucht den Generalsekretär, Anreize für die Bediensteten zur Leistung finanzieller Beiträge zu schaffen und der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht darüber Bericht zu erstatten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin Daten über die Beiträge der Bediensteten zur Finanzierung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete zu erheben und zu prüfen und der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht darüber Bericht zu erstatten;

34. *betont*, wie wichtig die Verbreitung der Rechtsprechung der Gerichte ist, insbesondere durch die Verbesserung der Suchmaschine;

35. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass vor dem Hauptteil der siebzigsten Tagung der Generalversammlung ein auf der Rechtsprechung der beiden Gerichte beruhender Leitfadens mit Erkenntnissen über das Leistungsmanagement fertiggestellt und organisationsweit an die Führungskräfte verteilt wird;

36. *bekräftigt*, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Revisionsgericht im Einklang mit Ziffer 25 ihrer Resolution 68/254, Ziffer 5 ihrer Resolution 67/241 und Ziffer 28 ihrer Resolution 63/253 über die ihnen in ihrem jeweiligen Statut übertragenen Befugnisse hinaus keine weiteren Befugnisse haben;

37. *bekräftigt außerdem*, dass die Gerichte, wenn sie auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen, dabei im Rahmen von und in Übereinstimmung mit ihren Statuten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, Vorschriften, Regeln und Verwaltungserlassen vorgehen müssen;

38. *beschließt*, Artikel 10 Absatz 5 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 9 Absatz 1 des Statuts des Revisionsgerichts dahingehend zu ändern, dass zwischen den Worten „kann in seinem Urteil“ und den Worten „eine oder beide“ das Wort „nur“ eingefügt wird, und Artikel 10 Absatz 5 b) des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 9 Absatz 1 b) des Statuts des Revisionsgerichts dahingehend zu ändern, dass nach dem Wort „Entschädigung“ die Worte „für nachweisbare Schäden“ eingefügt werden;

39. *beschließt außerdem*, Artikel 11 Absatz 3 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten dahingehend zu ändern, dass nach dem Wort „Urteile“ die Worte „und Anordnungen“ eingefügt werden und am Ende des Absatzes ein Satz mit dem Wortlaut „Anordnungen oder Weisungen zur Bearbeitung der Rechtssache sind sofort auszuführen.“ eingefügt wird, und Artikel 7 Absatz 5 des Statuts des Revisionsgerichts dahingehend zu ändern, dass nach den Worten „aufschiebende Wirkung“ die Worte „auf das angefochtene Urteil oder die angefochtene Anordnung“ eingefügt werden;

40. *betont*, dass die Änderungen des Artikels 11 Absatz 3 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten die Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 des Statuts des Gerichts unberührt lassen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Anwendung der Änderung des Artikels 11 Absatz 3 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Artikels 7 Absatz 5 des Statuts des Revisionsgerichts vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die administrativen Auswirkungen, etwaige Auswirkungen auf den rechtzeitigen Abschluss dieser Fälle, etwaige endgültige Rechtsmittelentscheidungen bezüglich einer Anordnung und Kosteneinsparungen aufgrund der Aussetzung von Verfahren bei anhängigen Berufungen;

42. *beschließt*, die in Anhang IV des Berichts des Generalsekretärs<sup>12</sup> vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 3 des Statuts des Revisionsgerichts mit den folgenden Änderungen zu billigen:

a) Der zweite Satz in Artikel 3 Absatz 3 b) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Für einschlägige akademische Erfahrung in Kombination mit praktischer Erfahrung im Schiedswesen oder einem gleichwertigen Bereich können 5 Jahre auf die geforderten 15 Jahre angerechnet werden.“;

b) der dritte Satz in Artikel 3 Absatz 3 b) wird gestrichen;

c) die folgenden Worte in Artikel 3 Absatz 3 c) sind zu streichen: „und sich zum Zeitpunkt der Ernennung in einem Gesundheitszustand befinden, der eine wirksame Aufgabenwahrnehmung während der gesamten vorgeschlagenen Amtszeit erlaubt“;

43. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage der Harmonisierung der Vorrechte und Immunitäten der Richter zu überprüfen und der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht einen Vorschlag zu dieser Frage vorzulegen;

44. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass alle Personen, die als Rechtsvertreter vor dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und dem Revisionsgericht erscheinen, den gleichen berufsethischen Verhaltensnormen unterliegen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht einen einheitlichen Verhaltenskodex für alle Rechtsvertreter vorzulegen, unbeschadet anderer Disziplinarbefugnisse;

45. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Anreize für Personal und Leitung zu schaffen, so auch durch Schulungsangebote, damit die Bediensteten in die Lage versetzt und dazu ermutigt werden, auch weiterhin als Freiwillige an der Tätigkeit des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete mitzuwirken;

### IV

#### Sonstige Fragen

46. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs für einen Mechanismus zur Behandlung von Beschwerden betreffend die Missachtung des Verhaltenskodexes für Richter und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht einen detaillierten Vorschlag hinsichtlich des Geltungsbereichs des Mechanismus und seiner Bezeichnung vorzulegen;

47. *betont*, dass der Rat für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, den Rat zu beauftragen, die Auffassungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten wie auch des Revisionsgerichts in seine Berichte aufzunehmen;

48. *verweist* auf Ziffer 39 des Berichts des Beratenden Ausschusses und auf Ziffer 8 ihrer Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht Vorschläge in Bezug auf die Rechenschaftspflicht von Personen in allen Fällen, in denen Verstöße gegen die Regeln und Verfahren der Organisation zu finanziellen Verlusten geführt haben, vorzulegen;

49. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

50. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 69/249

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/688, Ziff. 8).

#### **69/249. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/212 B vom 31. März 1998 und ihren Beschluss 57/573 vom 20. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 68/19 A vom 4. Dezember 2013 und 68/19 B vom 30. Juni 2014,

nach Behandlung der Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer für den am 31. Dezember 2013 abgelaufenen Zeitraum über die Vereinten Nationen<sup>18</sup>, das Internationale Handelszentrum<sup>19</sup>, die Universität der Vereinten Nationen<sup>20</sup>, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen<sup>21</sup>, den Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen<sup>22</sup>, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen<sup>23</sup>, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten<sup>24</sup>, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen<sup>25</sup>, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge<sup>26</sup>, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>27</sup>, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen<sup>28</sup>, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen<sup>29</sup>, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung<sup>30</sup>, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste<sup>31</sup>, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen)<sup>32</sup>, den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind<sup>33</sup>, den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>34</sup> und den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe<sup>35</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 und die einjährigen Finanzperioden 2012 und 2013<sup>36</sup>, der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinen Berichten über die Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2013 abgelaufenen Zweijahreszeitraum und über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2013 abgelaufene Jahr<sup>37</sup> und über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates in seinen Berichten über die Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2013

---

<sup>18</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 5*, Vol. I und Korrigendum (A/69/5 (Vol. I) und Corr.1).

<sup>19</sup> Ebd., Vol. III (A/69/5 (Vol. III)).

<sup>20</sup> Ebd., Vol. IV (A/69/5 (Vol. IV)).

<sup>21</sup> Ebd., *Supplement No. 5A* und Korrigendum (A/69/5/Add.1 und Corr.1).

<sup>22</sup> Ebd., *Supplement No. 5B* (A/69/5/Add.2).

<sup>23</sup> Ebd., *Supplement No. 5C* (A/69/5/Add.3).

<sup>24</sup> Ebd., *Supplement No. 5D* (A/69/5/Add.4).

<sup>25</sup> Ebd., *Supplement No. 5E* (A/69/5/Add.5).

<sup>26</sup> Ebd., *Supplement No. 5F* (A/69/5/Add.6).

<sup>27</sup> Ebd., *Supplement No. 5G* (A/69/5/Add.7).

<sup>28</sup> Ebd., *Supplement No. 5H* (A/69/5/Add.8).

<sup>29</sup> Ebd., *Supplement No. 5I* und Korrigendum (A/69/5/Add.9 und Corr.1).

<sup>30</sup> Ebd., *Supplement No. 5J* (A/69/5/Add.10).

<sup>31</sup> Ebd., *Supplement No. 5K* und Korrigendum (A/69/5/Add.11 und Corr.1).

<sup>32</sup> Ebd., *Supplement No. 5L* (A/69/5/Add.12).

<sup>33</sup> Ebd., *Supplement No. 5M* (A/69/5/Add.13).

<sup>34</sup> Ebd., *Supplement No. 5N* (A/69/5/Add.14).

<sup>35</sup> Ebd., *Supplement No. 5O* (A/69/5/Add.15).

<sup>36</sup> A/69/178 und Corr.1-7.

<sup>37</sup> A/69/353.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

abgelaufene Finanzperiode<sup>38</sup> sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>39</sup>,

*sowie nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung des Managements der Durchführungspartner in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>40</sup> und seiner diesbezüglichen Anmerkungen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>41</sup>,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen<sup>18-35</sup> *an*;
2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer;
3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>39</sup> *an*;
4. *bekräftigt*, dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und alleine für die Durchführung der Rechnungsprüfungen verantwortlich ist;
5. *erklärt*, dass das zwischenstaatliche Haushaltsverfahren der Organisation durch diese Resolution nicht geändert wird;
6. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in den Ziffern 85 und 89 in Kapitel II.F von Band I des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer nicht umzusetzen;
7. *beschließt*, die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe unter den jeweiligen die Strafgerichtshöfe und den Mechanismus betreffenden Tagesordnungspunkten weiter zu behandeln;
8. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die fortlaufend hohe Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seiner Berichte;
9. *bekräftigt* ihre Resolution 62/224 vom 22. Dezember 2007;
10. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;
11. *bekräftigt ferner* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>42</sup>;
12. *bekräftigt* die etablierten Verfahren und Methoden der Aufstellung des Haushaltsplans auf der Grundlage ihrer Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987;
13. *ersucht* den Beratenden Ausschuss, den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, in seinen künftigen Berichten weiter über diese Querschnittsfragen Bericht zu erstatten;
14. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Leiter der teilnehmenden Organisationen zu bitten, über das Verhältnis von Programmausführung und Gemeinkosten Bericht zu erstatten, um die kosteneffiziente Durchführung der Mandate zu fördern;

---

<sup>38</sup> A/69/353/Add.1.

<sup>39</sup> A/69/386.

<sup>40</sup> A/69/378.

<sup>41</sup> A/69/378/Add.1.

<sup>42</sup> ST/SGB/2000/8.

15. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den vom Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigten allgemeinen Mängeln bei der Kontrolle und der Verhütung von Betrug, zwei Bereiche, die angesichts der risikoreichen Umgebungen, in denen die Vereinten Nationen tätig sind, besonders notwendig sind, und ersucht den Generalsekretär, Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel zu ergreifen, wie etwa die Erteilung ständiger Dienstanweisungen für die Betrugsverhütung;

16. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinen Berichten über die Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2013 abgelaufenen Zweijahreszeitraum und über den SanierungsGesamtplan für das am 31. Dezember 2013 abgelaufene Jahr<sup>37</sup> und über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates in seinen Berichten über die Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2013 abgelaufene Finanzperiode<sup>38</sup>;

17. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen, die Programmleiter weiter für die Nichtumsetzung der Empfehlungen zur Rechenschaft zu ziehen und die tieferen Ursachen der durch den Rat aufgezeigten Probleme wirksam anzugehen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen zwei Jahre oder mehr zurückliegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen;

20. *begrüßt* den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung des Managements der Durchführungspartner in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>40</sup> und ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Leiter der teilnehmenden Organisationen zu bitten, die Umsetzung der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen zu erwägen.

### RESOLUTION 69/250

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/695, Ziff. 7).

#### 69/250. Konferenzplanung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006, 61/236 vom 22. Dezember 2006, 62/225 vom 22. Dezember 2007, 63/248 vom 24. Dezember 2008, 63/284 vom 30. Juni 2009, 64/230 vom 22. Dezember 2009, 65/245 vom 24. Dezember 2010, 66/233 vom 24. Dezember 2011, 67/237 vom 24. Dezember 2012 und 68/251 vom 27. Dezember 2013,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

*nach Behandlung* des Berichts des Konferenzausschusses für 2014<sup>43</sup> und des entsprechenden Berichts des Generalsekretärs<sup>44</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>45</sup>,

*in Bekräftigung* der Bestimmungen betreffend die Konferenzdienste in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, insbesondere Resolution 67/292 vom 24. Juli 2013,

*sowie in Bekräftigung* der Rolle des Fünften Ausschusses der Generalversammlung in Verwaltungs- und Haushaltsfragen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 14 (I) vom 13. Februar 1946 und die Rolle des Beratenden Ausschusses als Nebenorgan der Generalversammlung,

## I

### Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2014<sup>43</sup>;
2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten überarbeiteten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2015<sup>46</sup>, unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;
3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2015 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse möglicherweise erforderlich werden;
4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A, 61/236, 62/225, 63/248, 64/230, 65/245, 66/233, 67/237 und 68/251 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;
5. *ist sich bewusst*, dass Jom Kippur ein wichtiger lokaler Feiertag ist, der in der Gaststadt des Amtssitzes der Vereinten Nationen begangen wird, bittet die Organe der Vereinten Nationen am Amtssitz und an anderen Dienstorten, an denen dieser Feiertag begangen wird, keine Sitzungen an Jom Kippur abzuhalten, und ermutigt in dieser Hinsicht dazu, diese Regelung bei der Erstellung künftiger Entwürfe des Konferenz- und Sitzungskalenders zu berücksichtigen;
6. *anerkennt* die Bedeutung des Vesak-Tages, der in vielen Mitgliedstaaten begangen wird, bittet die Organe der Vereinten Nationen am Amtssitz und an anderen Dienstorten, an denen dieser Tag begangen wird, keine Sitzungen am Vesak-Tag abzuhalten, und ermutigt in dieser Hinsicht dazu, diese Regelung bei der Erstellung künftiger Entwürfe des Konferenz- und Sitzungskalenders zu berücksichtigen;
7. *anerkennt* die Bedeutung von Diwali als Fest, das in vielen Mitgliedstaaten gefeiert wird, bittet die Organe der Vereinten Nationen am Amtssitz und an anderen Dienstorten, an denen dieses Fest gefeiert wird, keine Sitzungen zu Diwali abzuhalten, und ermutigt in dieser Hinsicht dazu, diese Regelung bei der Erstellung künftiger Entwürfe des Konferenz- und Sitzungskalenders zu berücksichtigen;
8. *anerkennt* die Bedeutung von GURPURAB als Fest, das in vielen Mitgliedstaaten gefeiert wird, bittet die Organe der Vereinten Nationen am Amtssitz und an anderen Dienstorten, an denen dieses Fest

---

<sup>43</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 32 (A/69/32).*

<sup>44</sup> A/69/120 und Corr. 1.

<sup>45</sup> A/69/527.

<sup>46</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 32 (A/69/32)*, Anhang II.

gefeiert wird, keine Sitzungen zu Gurgurab abzuhalten, und ermutigt dazu, diese Regelung bei der Erstellung künftiger Entwürfe des Konferenz- und Sitzungskalenders zu berücksichtigen;

9. *anerkennt* die Bedeutung des orthodoxen Weihnachtsfests, das in vielen Mitgliedstaaten gefeiert wird, bittet die Organe der Vereinten Nationen am Amtssitz und an anderen Dienstorten, an denen dieses Fest gefeiert wird, keine Sitzungen am orthodoxen Weihnachtstag abzuhalten, und ermutigt dazu, diese Regelung bei der Erstellung künftiger Entwürfe des Konferenz- und Sitzungskalenders zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, in neue Mandate der beschlussfassenden Organe ausreichende Informationen über die Modalitäten für die Organisation von Konferenzen oder Sitzungen aufzunehmen;

12. *verweist* auf Regel 153 ihrer Geschäftsordnung und ersucht den Generalsekretär, für Resolutionen, die Ausgaben nach sich ziehen, die Modalitäten von Konferenzen anzugeben, unter Berücksichtigung der Trends auf ähnlichen Sitzungen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste und die Dokumentation so effizient und kostengünstig wie möglich zu nutzen;

13. *bekräftigt*, dass das Problem von Doppelungen und Redundanzen bei der Konferenzbetreuung angegangen werden muss, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2013/13 vom 22. Juli 2013 beschloss, die Notwendigkeit der Überprüfung seines vorläufigen zweijährlichen Konferenz- und Sitzungskalenders vor dem Hintergrund der laufenden zwischenstaatlichen Konsultationen über die weitere Stärkung des Rates zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln;

## II

### A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

14. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

15. *fordert* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten *auf*, die Leitlinien und Verfahren einzuhalten, die in der Verwaltungsanweisung für die Genehmigung der Nutzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen für Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen<sup>47</sup> aufgeführt sind;

16. *betont*, dass diese Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sein müssen;

17. *stellt fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten 2013 82 Prozent betrug und dass er 2012 84 Prozent und 2011 85 Prozent betragen hatte und damit über dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag;

18. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht ausreichend nutzen, verstärkt Konsultationen zu führen;

19. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen des Generalsekretärs, die Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen zu erhöhen, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, die Effizienz der Konferenzbetreuung zu steigern und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

20. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe, deren durchschnittlicher Auslastungsfaktor in den letzten 10 Jahren unter dem Richtwert von 80 Prozent lag, *nachdrücklich auf*, dem Auslastungsfaktor bei der Planung ihrer künftigen Sitzungen Rechnung zu tragen, damit sie den Richtwert erreichen;

---

<sup>47</sup> ST/AI/416.

21. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des verspäteten Beginns und des ungeplanten vorzeitigen Endes von Sitzungen ein Zeitverlust entsteht, der sich erheblich auf den Auslastungsfaktor der Organe auswirkt, und bittet die Sekretariate und Vorstände der Organe, in ausreichendem Maße darauf zu achten, dass Sitzungen weder verspätet beginnen noch ungeplant vorzeitig enden;

22. *stellt fest*, dass für 98 Prozent der 2013 und 97 Prozent der 2012 in New York abgehaltenen Sitzungen derjenigen Organe, die zur Abhaltung von Sitzungen „nach Bedarf“ ermächtigt sind, Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, gegenüber 96 Prozent im Jahr 2011, und ersucht den Generalsekretär, diesen Organen auch weiterhin die Notwendigkeit bewusst zu machen, die Auslastung der bereitgestellten Konferenzdienste weiter zu verbessern, und über den Konferenzausschuss über die Bereitstellung von Konferenzdiensten für diese Organe Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* die zwischenstaatlichen Organe *erneut*, ihren jeweiligen Anspruch auf Konferenzbetreuungsdienste zu überprüfen und ihr Arbeitsprogramm auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme der Konferenzbetreuungsressourcen zu planen und anzupassen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste noch effizienter zu nutzen;

24. *ist sich der Bedeutung bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird, und ersucht das Sekretariat, die Antragsteller so frühzeitig wie möglich über die Verfügbarkeit von Konferenzdiensten, einschließlich Dolmetschdiensten, sowie über Änderungen, die sich vor den Sitzungen ergeben könnten, zu unterrichten;

25. *stellt fest*, dass der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, 2013 bei 93 Prozent lag, gegenüber 91 Prozent im Jahr 2012, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung der Schwierigkeiten zu nutzen, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

26. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *abermals nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, diese Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste lange im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

27. *begrüßt* die Anstrengungen aller Nutzer der Konferenzdienste, das Sekretariat so frühzeitig wie möglich über Stornierungen von Anträgen auf Dienste zu unterrichten, damit diese Dienste reibungslos für andere Sitzungen bereitgestellt werden können;

28. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 68/251 Abschnitt II.A Ziffer 22, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2013 in Nairobi abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

29. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika wiederholt unausgelastet ist, besonders vor dem Hintergrund der andauernden Renovierung seiner Einrichtungen, erkennt an, dass die Kommission laufend Werbemaßnahmen und -initiativen unternimmt, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

30. *begrüßt* die Maßnahmen zur Renovierung der Konferenzeinrichtungen bei der Wirtschaftskommission für Afrika und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, dafür zu sorgen, dass die laufenden Renovierungsarbeiten an den restlichen Einrichtungen, insbesondere der Africa Hall, rasch abgeschlossen werden;

31. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zusätzliche Wege zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, unter anderem mit ihren Partnern wie der Afrikanischen Union, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die Wirkung der Initiativen der Kommission;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Leiter der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu ermutigen, nach Möglichkeit vorrangig das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika zu nutzen, um eine höhere Auslastung der Konferenzeinrichtungen zu gewährleisten;

33. *verweist* auf Abschnitt II.A Ziffer 26 ihrer Resolution 68/251, *ersucht* den Generalsekretär erneut, für das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika eine wettbewerbsfähige Preisstruktur und eine geeignete Vermarktungsstrategie zu entwickeln, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

34. *erkennt* die proaktiven Bemühungen des Generalsekretärs *an*, Möglichkeiten zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Konferenzdienste zu ermitteln;

35. *ersucht* den Generalsekretär, auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung eine umfassende Überprüfung der Konferenzbetreuung vorzulegen und dabei etwaige Doppelungen oder Redundanzen aufzuzeigen, mit dem Ziel, innovative Ideen, potenzielle Synergien und andere kostensparende Maßnahmen zu ermitteln, ohne die Qualität der Dienste zu beeinträchtigen;

36. *ersucht* den Konferenzausschuss *erneut*, mit den Organen, die in den letzten drei Jahren den jeweiligen Richtwert der ihnen zugewiesenen Ressourcen regelmäßig unterschritten haben, Konsultationen mit dem Ziel zu führen, geeignete Empfehlungen zur Herbeiführung einer optimalen Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen abzugeben, und fordert die Sekretariate und Vorstände der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht ausreichend nutzen, nachdrücklich auf, enger mit der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls Änderungen ihrer Arbeitsprogramme zu erwägen, namentlich Anpassungen auf der Grundlage der mit wiederkehrenden Tagesordnungspunkten gesammelten Erfahrungswerte, mit dem Ziel, ihre Auslastungsfaktoren zu verbessern;

37. *ersucht* den Vorsitzenden des Konferenzausschusses, an die Amtsträger, die bei zwischenstaatlichen Organen mit Sitz an anderen Dienstorten als New York den Vorsitz führen, ein entsprechendes Schreiben zu richten, falls der Auslastungsfaktor dort unter den Richtwert von 80 Prozent fällt;

### **B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung abgehaltenen Sitzungen am Amtssitz**

38. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der Verlegung von Konferenzbetreuungspersonal in Ausweichräumlichkeiten, die Qualität der den Mitgliedstaaten in den sechs Amtssprachen bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

39. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zur Hauptabteilung zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

40. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiter zu verfolgen, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

41. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans reibungslos arbeiten können;

42. *betont*, dass alle Konferenzeinrichtungen, einschließlich der Infrastruktur für Videokonferenzen, an allen vier Hauptdienstorten und bei den Regionalkommissionen weiter verbessert werden müssen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, spätestens auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

43. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung für die Dauer der Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorübergehend in Ausweichräumlichkeiten untergebracht ist, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende Unterstützung zu sorgen, um die fortgesetzte Aufrechterhaltung der informationstechnologischen Einrichtungen der Hauptabteilung, die Umsetzung der globalen Informationstechnologie-Initiative und die Erbringung von Konferenzdiensten von hoher Qualität zu gewährleisten;

44. *ersucht* den Generalsekretär, bei Initiativen, die sich auf die Nutzung der Konferenzdienste und -einrichtungen auswirken, die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

45. *begrüßt* die Maßnahmen zur Gewährleistung dessen, dass die Konferenzdienste und -einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind, darunter die Einrichtung des Zentrums für Barrierefreiheit, und legt dem Generalsekretär nahe, noch weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

46. *ersucht* den Generalsekretär, Fragen im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit der Konferenzeinrichtungen weiter mit Vorrang anzugehen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

### III

#### Integriertes globales Management

47. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs im Zusammenhang mit der Initiative für integriertes globales Management, an den vier Hauptdienstorten gemeinsame Leistungsindikatoren und einheitliche Informationstechnologiesysteme (wie gData, gDoc, gMeets und gText) einzuführen und anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

48. *wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, die internen Überprüfungen betreffend die Rechenschaftsmechanismen und die klare Abgrenzung der Verantwortung zwischen dem Untergeneralsekretär für Generalversammlung und Konferenzmanagement und den Generaldirektoren der Büros der Vereinten Nationen in Genf, Nairobi und Wien für die Konferenzmanagementpolitik, die operativen Tätigkeiten und die Ressourcennutzung abzuschließen, ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und verweist in dieser Hinsicht auf Abschnitt III Ziffer 15 ihrer Resolution 66/233, Abschnitt III Ziffer 2 ihrer Resolution 67/237 und Abschnitt III Ziffer 38 ihrer Resolution 68/251;

49. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren, zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Gleichbehandlung des Konferenzbetreuungspersonals sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit an den vier Hauptdienstorten befolgt wird;

50. *stellt außerdem fest*, dass sich die Aufteilung des Arbeitsvolumens im Zusammenhang mit der globalen Dokumentenverwaltung nach wie vor kaum auswirkt, und ersucht den Generalsekretär, weiter nach Wegen zur Förderung der Aufteilung des Arbeitsvolumens unter den vier Hauptdienstorten zu suchen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

51. *betont*, dass die Hauptziele der Hauptabteilung darin bestehen, Dokumente von hoher Qualität in allen Amtssprachen fristgerecht vorzulegen, im Einklang mit den geltenden Vorschriften, und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten Konferenzdienste von hoher Qualität bereitzustellen und diese Ziele im

Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung so effizient und kostengünstig wie möglich zu erreichen;

52. *stellt fest*, dass der Pool an Sprachfachkräften an den Dienstorten in Bezug auf die Sprachkombinationen unausgewogen ist, und ersucht den Generalsekretär, Leitlinien für die Rekrutierung, die Vergabe von Unteraufträgen und die Kontaktarbeit zu entwickeln, die dieser Unausgewogenheit voll Rechnung tragen, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

53. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

54. *weist erneut darauf hin*, dass der Generalsekretär dafür sorgen muss, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und in allen Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

55. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Entwicklung und Anwendung der Konferenzmanagement-Softwaresysteme gData, gDoc, gMeets und gText und ersucht den Generalsekretär, nach Bedarf alle sachdienlichen Informationen über ihren Betrieb, ihre Pflege und ihre Harmonisierung mit den bestehenden Systemen in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 aufzunehmen;

56. *nimmt Kenntnis* von der Entwicklung eines experimentellen Systems für statistische maschinelle Übersetzung (Tapta4UN), das dafür sorgen soll, dass Übersetzungsdienste für bestimmte Kategorien von Dokumenten rascher erbracht werden, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über den aktuellen Stand dieses Systems Bericht zu erstatten, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse und Angaben zur Wahrung und Kontrolle der Qualität;

57. *erklärt erneut*, dass die Zufriedenheit der Mitgliedstaaten einer der wichtigsten Leistungsindikatoren im Bereich des Konferenzmanagements und der Konferenzdienste ist;

58. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung ergriffen hat, um von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, die ein wichtiger Leistungsindikator der Hauptabteilung ist, einzuholen, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

59. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die besten Verfahren und Methoden zur Evaluierung der Kundenzufriedenheit zu sondieren und der Generalversammlung regelmäßig über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

60. *begrüßt* die von der Hauptabteilung unternommenen Anstrengungen, von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, auch unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten entweder schriftlich oder auf Sitzungen vorgebrachten Bemerkungen und Beschwerden, einzuholen, und ersucht den Generalsekretär, verstärkt innovative Wege zur systematischen Erfassung und Analyse der Rückmeldungen von Mitgliedstaaten und Ausschussvorsitzenden und -sekretären zur Qualität der Konferenzdienste zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

61. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege der einmal jährlich im Vorfeld der Arbeitstagung des Konferenzausschusses stattfindenden sprachspezifischen Informationssitzungen oder anderer, auf Ersuchen von Mitgliedstaaten anberaumter notwendiger Sitzungen, bei einer Höchstzahl von zwei Sitzungen jährlich, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierungen in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

62. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung und ihren Konferenzausschuss über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und genaue und aktuelle Informationen über neue Initiativen bereitzustellen, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen;

63. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die in Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 63/248, in Abschnitt III Ziffer 12 ihrer Resolution 64/230, in Abschnitt III Ziffer 14 ihrer Resolution 65/245, in Abschnitt III Ziffer 14 ihrer Resolution 66/233, in Abschnitt III Ziffer 15 ihrer Resolution 67/237 und in Abschnitt III Ziffer 51 ihrer Resolution 68/251 erbetenen Informationen über die finanziellen Einsparungen, die dank der Durchführung der Projekte des integrierten globalen Managements erzielt worden sind, in seinen nächsten Bericht über die Konferenzplanung aufzunehmen;

64. *nimmt Kenntnis* von dem Flexitime-Pilotprojekt, das vom Büro der Vereinten Nationen in Wien in die Wege geleitet wurde, betont, dass die Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen für Personalfragen während der Durchführung des Pilotprojekts einheitlich angewandt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Evaluierung des Pilotprojekts Bericht zu erstatten und eine Empfehlung abzugeben, ob das Projekt im Büro der Vereinten Nationen in Wien fortgesetzt und an anderen Dienstorten weiter umgesetzt werden soll;

65. *begrüßt* die Regel des integrierten globalen Managements dort, wo sie durchführbar ist, als einen effizienten Ansatz für die Betreuung von Tagungen, die nicht an Dienstorten stattfinden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Erzielung weiterer Einsparungen durch strenge Anwendung der Regel des integrierten globalen Managements bei den dafür geeigneten Tagungen zu verstärken, ohne dass die Qualität der Dienste gefährdet wird, und dem Konferenzausschuss auf seiner Arbeitstagung 2015 darüber Bericht zu erstatten;

## IV

### Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

66. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

67. *unterstreicht*, dass bei allen Initiativen zur Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden, auch wenn sie versuchsweise eingeführt werden, der Grundsatz der Parität zwischen den Amtssprachen der Organisation eingehalten werden muss, um die Qualität und den Umfang der vom Sekretariat bereitgestellten Dienstleistungen zu bewahren beziehungsweise zu verbessern;

68. *betont*, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist, und ersucht den Generalsekretär, sich noch stärker darum zu bemühen, die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen im Einklang mit Resolution 67/292 der Generalversammlung über Mehrsprachigkeit zu gewährleisten, und der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

69. *ersucht* den Generalsekretär, den Untergeneralsekretär für Generalversammlung und Konferenzmanagement zum neuen Koordinator für Fragen der Mehrsprachigkeit zu ernennen, der für die Umsetzung der Mehrsprachigkeit im gesamten Sekretariat verantwortlich sein wird, und die Untergeneralsekretärin für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit anzuweisen, die Öffentlichkeit auch künftig über die Wichtigkeit dieses Grundsatzes aufzuklären;

70. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt IV ihrer Resolution 64/230, dass alle von der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung verabschiedeten Berichte im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 36/117 A vom 10. Dezember 1981, 51/211 A bis E, 52/214, 53/208 A bis E und 59/265 rechtzeitig vor ihrer Behandlung durch den Rat als Dokumente in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben werden, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendige Unterstützung bereitzustellen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

71. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222 und wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Veröffentlichung auf der Website der Vereinten Nationen streng eingehalten werden;

72. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;

73. *verweist erneut* auf die Bedeutung der fristgerechten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss;

74. *erkennt an*, dass ein mehrgleisiger Ansatz erforderlich ist, um für die anhaltenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der verspäteten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss eine Lösung zu finden;

75. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den anhaltenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der verspäteten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass diese offiziellen Dokumente dem Ausschuss fristgerecht vorgelegt werden, und eine dauerhafte und nachhaltige Lösung für das Problem zu finden, damit die Qualität des zwischenstaatlichen Prozesses gewährleistet ist;

76. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit, die der unter dem Vorsitz der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement stehende hauptabteilungsübergreifende Arbeitsstab für Dokumentation bei der Bewältigung des Problems der Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss leistet;

77. *legt* den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses und des Beratenden Ausschusses *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen auf dem Gebiet der Dokumentation weiter zu fördern;

78. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die der Arbeitsstab unternimmt, um den Prozess der Einreichung der Dokumente durch die Urheberabteilungen des Sekretariats zu steuern;

79. *stellt fest*, dass es den Entscheidungsprozess im Fünften Ausschuss erleichtert, wenn das Sekretariat diesem während seiner informellen Konsultationen genaue, aktuelle und schlüssige Informationen vorlegt;

80. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass der Anstieg der Zahl der Fälle, in denen Urheberabteilungen Dokumente verspätet zur Übersetzung in alle Amtssprachen einreichen, dazu geführt hat, dass Mitgliedstaaten die Teilnahme an den Erörterungen und die rasche Beschlussfassung ernsthaft erschwert wurden;

81. *betont*, wie wichtig es ist, im Sekretariat die Rechenschaftspflicht für die fristgerechte Erstellung und Vorlage von Dokumenten zu erhöhen, indem dafür gesorgt wird, dass die Führungskräfte umfassend über ihre Verantwortlichkeiten unterrichtet sind;

82. *ersucht* den Generalsekretär, in die Zielvereinbarungen mit den hochrangigen Führungskräften einen neuen Management-Standardindikator im Zusammenhang mit der fristgerechten Herausgabe der offiziellen Dokumentation an zwischenstaatliche Organe und Ausschüsse der Generalversammlung aufzunehmen und im Kontext des nächsten Fortschrittsberichts über die Rechenschaftslegung darüber Bericht zu erstatten;

83. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in jedes Kapitel des Entwurfs des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 und in alle künftigen Haushaltsentwürfe unter der Komponente Gesamtleitung und Management die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats im Zusammenhang mit der fristgerechten Vorlage der für die Sitzungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe benötigten Dokumentation aufzunehmen;

84. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement alle rechtzeitig und im Rahmen der Höchstzahl von Wörtern eingereichten Dokumente innerhalb von vier Wochen bearbeitet hat, und legt dem Generalsekretär *nahe*, für die Beibehaltung dieses Leistungsniveaus zu sorgen;

85. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

86. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) eine Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

87. *ersucht außerdem erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen, einschließlich des Konferenzausschusses, zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;

88. *stellt mit Besorgnis fest*, dass nur 84 Prozent der Urheberabteilungen die Vorgabe der pünktlichen Einreichung von 90 Prozent ihrer Berichte bei der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement einhielten, und wiederholt ihr Ersuchen an den Generalsekretär, das Terminsystem für Dokumente durch einen speziell darauf ausgerichteten Mechanismus, wie etwa den hauptabteilungsübergreifenden Arbeitsstab für Dokumentation, strenger durchzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

89. *fordert* die Urheberabteilungen *nachdrücklich auf*, die Fristen vollständig einzuhalten, damit das Ziel der pünktlichen Einreichung von 90 Prozent der Dokumente erreicht wird, und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die verspätete Einreichung von Dokumenten nicht die Herausgabe der fristgerecht und unter Einhaltung der festgelegten Richtlinien vorgelegten Dokumente beeinträchtigt;

90. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Urheberabteilungen und die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen haben, um die Vorlage der Dokumente besser vorhersehbar zu machen und die Rechenschaftspflicht für die Einhaltung der Fristen sicherzustellen, mit dem Ziel, die fristgerechte Herausgabe der Dokumente zu gewährleisten;

91. *wiederholt ihr* in Abschnitt IV Ziffer 72 ihrer Resolution 68/251 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, Informationen über die Regelung von Ausnahmen bei der Einreichung von Dokumenten, die die Höchstzahl von Wörtern überschreiten, vorzulegen;

92. *begrüßt* das Zusammenwirken zwischen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement und den Urheberabteilungen bei der Regelung von Ausnahmen und *ersucht* den Generalsekretär, für anhaltende Anstrengungen in dieser Hinsicht zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

93. *unterstreicht* die Rolle der Mitgliedstaaten und ihrer zwischenstaatlichen Organe bei der Festlegung der Leitsätze für das Konferenzmanagement;

94. *betont*, dass Vorschläge zur Veränderung dieser Leitsätze von den Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen zwischenstaatlichen Organen gebilligt werden müssen;

95. *stellt fest*, dass das Elektronische Dokumentenarchiv das offizielle digitale Archiv der Vereinten Nationen ist;

96. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

97. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, soweit angezeigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Digitalisierung der wichtigsten Dokumente in der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und an den Hauptdienstorten rasch abgeschlossen wird;

98. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über einen detaillierten Zeitrahmen für die Digitalisierung aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen, einschließlich der Dokumente der beschlussfassenden Organe, und über Optionen zur Beschleunigung dieses Prozesses im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Bericht zu erstatten;

99. *begrüßt* die Anstrengungen des Sekretariats im Hinblick auf die Digitalisierung wichtiger älterer Dokumente der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, Vorschläge zur Beschleunigung dieser Arbeiten zu unterbreiten und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

100. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass viele der fraglichen Dokumente so fragil und brüchig sind, dass angesichts der voraussichtlichen Langwierigkeit des Digitalisierungsprojekts die Erhaltung historischen Wissens und historischer Informationen gefährdet sein könnte;

101. *ersucht* den Generalsekretär, den Prozess der Digitalisierung wichtiger älterer Dokumente der Vereinten Nationen zu beschleunigen, insbesondere der Dokumente, die für besonders wichtig und dringend digitalisierungsbedürftig befunden wurden;

102. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich weiter um zusätzliche freiwillige Beiträge für die Digitalisierung wichtiger älterer Dokumente der Vereinten Nationen zu bemühen;

103. *begrüßt mit Dank* die Spenden Chinas und Katars für das Digitalisierungsprojekt;

104. *verweist* auf das vom Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums im Büro der Vereinten Nationen in Wien für den Übergang zu digitalen Tagungsaufzeichnungen in den sechs Amtssprachen der Organisation als kostensparende Maßnahme durchgeführte Pilotprojekt;

105. *betont*, dass es für eine weitere Ausdehnung dieser Maßnahme erforderlich ist, dass sie einschließlich ihrer rechtlichen, finanziellen und personellen Auswirkungen von der Generalversammlung geprüft wird und dass die einschlägigen Resolutionen der Versammlung voll eingehalten werden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber und über die Evaluierung des in Ziffer 104 genannten Pilotprojekts Bericht zu erstatten;

106. *verweist* auf Ziffer 5 ihrer Resolution 49/221 B vom 23. Dezember 1994 und betont, dass die rasche Herausgabe der Wortprotokolle ein wichtiger Bestandteil der für die Mitgliedstaaten bereitgestellten Dienste ist;

### V

#### Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

107. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, dass in allen sechs Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

108. *unterstreicht*, dass die Übersetzung offizieller Dokumente der Organisation in allen erforderlichen Sprachen fristgerecht erfolgen muss, unter voller Einhaltung der Geschäftsordnung der jeweiligen beschlussfassenden Organe;

109. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie dem neuesten Stand der Sprachnormen und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Entwicklung eines globalen Terminologieportals im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, das den Bediensteten der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft gleichermaßen zugänglich sein wird;

110. *bekräftigt* Abschnitt V Ziffer 85 ihrer Resolution 68/251 und ersucht den Generalsekretär erneut, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachdiensten, gegebenenfalls auch mittels internationaler oder lokaler Verträge, dafür zu sorgen, dass alle Sprachdienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten jeder der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung des jeweiligen Arbeitsanfalls der Sprachdienste;

111. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, weitere Maßnahmen zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

112. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachpersonal mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachdiensten rasch besetzt werden können, und die Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu unterrichten;

113. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin alles zu tun, um den Zugang zu Auswahlwettbewerben für Bewerber in allen Regionen zu verbessern, indem nach Möglichkeit Prüfungen in größerer räumlicher Nähe zu ihnen abgehalten werden, damit möglichst viele potenziell qualifizierte Kandidaten daran teilnehmen können, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

114. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Qualität der Übersetzungen von Dokumenten in die sechs Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Genauigkeit der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

115. *verweist erneut* auf Ziffer 8 der Anlage zur Resolution 2 (I) vom 1. Februar 1946 über die Geschäftsordnung in Bezug auf Sprachen, wonach alle Resolutionen und sonstigen wichtigen Dokumente in den Amtssprachen verfügbar gemacht werden und auf Antrag von Vertretern jedwede sonstigen Dokumente in einer oder allen Amtssprachen verfügbar gemacht werden;

116. *betont* die Notwendigkeit, die höchstmögliche Qualität externer und interner Übersetzungen zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, über diesbezüglich zu ergreifende Maßnahmen Bericht zu erstatten;

117. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

118. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen gemeinsame Normen für die Qualitätskontrolle der von externen Übersetzern bearbeiteten Dokumente an allen vier Dienstorten anzuwenden, mit dem Ziel, hochwertige Übersetzungen in die sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

119. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Verfahren der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen und internen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der für diese Aufgabe benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen;

120. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, organisationsweit standardisierte Leistungsindikatoren festzulegen und Kalkulationsmodelle für eine kosteneffizientere Strategie der internen Dokumentenverarbeitung aufzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung die entsprechenden Informationen vorzulegen;

121. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um unter anderem die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachdiensten anzugehen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die Sprachexperten ausbilden, um den Bedarf in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;

122. *stellt fest*, dass energische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die nachteiligen Auswirkungen eines Mangels an Bewerbern und eine hohe Fluktuationsrate im Sprachenbereich zu vermeiden, insbesondere bei seltenen Sprachkombinationen, und ersucht den Generalsekretär, die geeigneten Mittel einzusetzen, um das Praktikantenprogramm zu verbessern, namentlich über Partnerschaften mit Organisationen, die die Amtssprachen der Vereinten Nationen fördern;

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

123. *stellt* in dieser Hinsicht *außerdem fest*, dass die jüngsten Anstrengungen zur Unterzeichnung von Vereinbarungen und Kooperationsabkommen mit zwei Universitäten in Afrika geführt haben und dass eine Vereinbarung mit einer lateinamerikanischen Einrichtung unterzeichnet worden ist;

124. *begrüßt* die zwischen der Organisation und 22 Universitäten bestehenden Vereinbarungen als Möglichkeit, die Ausbildung von Sprachfachkräften zu stärken, um die Rekrutierung qualifizierten Sprachpersonals zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, seine Anstrengungen fortzusetzen, die angemessene Zahl von Vereinbarungen zu bewerten, um den Bedarf der Organisation zu decken;

125. *ersucht* den Generalsekretär, weitere konzentrierte Anstrengungen zur Förderung von Kontaktprogrammen, wie Trainee- und Praktikumsprogrammen, zu unternehmen und innovative Wege zur stärkeren Bekanntmachung dieser Programme zu beschreiten, namentlich durch Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen Organisationen und den Sprachausbildungseinrichtungen in allen Regionen, insbesondere zur Schließung der großen Lücke in Afrika und Lateinamerika, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

126. *stellt fest*, dass das „Afrikanische Projekt“ darauf zielt, durch Kompetenzzentren auf dem afrikanischen Kontinent Postgraduiertenprogramme an Universitäten im Bereich Übersetzen, Konferenzdolmetschen und Behördendolmetschen einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin über die Erfolge dieses Projekts Bericht zu erstatten;

127. *nimmt außerdem Kenntnis* von den derzeitigen Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Übersetzern in den Amtssitzdienstorten, insbesondere New York, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass sich die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement weiter darum bemüht, Beschäftigungs- und Praktikumsmöglichkeiten in den Sprachendiensten an den vier Hauptdienstorten in allen Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen, und der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Maßnahmen zur Ermittlung und Auswahl qualifizierter Bewerber Bericht zu erstatten;

128. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den positiven Erfahrungen mit Traineeprogrammen am Amtssitz und im Büro der Vereinten Nationen in Wien, durch die Nachwuchskräfte in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten der Vereinten Nationen ausgebildet werden und ihr Interesse an einer Beschäftigung in diesen Diensten gefördert wird, während der Pool qualifizierter Sprachfachkräfte mit für die Nachfolgeplanung kritischen Sprachenkombinationen erweitert wird, und ersucht den Generalsekretär, die Initiative weiterzuentwickeln, auf alle Dienstorte auszuweiten und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

129. *nimmt Kenntnis* von den Schwierigkeiten, qualifizierte Sprachfachkräfte zu finden und zu binden, und von der Notwendigkeit, den Pool von Sprachexperten zu erweitern, um zu verhindern, dass die Kapazität des Sekretariats, Dienste in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen bereitzustellen, weiter beeinträchtigt wird;

130. *ersucht* den Generalsekretär, seine Initiativen im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung und der Wiederauffüllung der Kapazitäten der Organisation im Sprachenbereich, unter anderem über die Kontaktprogramme, weiter zu verbessern und zu stärken, um für ausreichende Kapazitäten zur Deckung des Dolmetsch- und Übersetzungsbedarfs der Organisation zu sorgen;

131. *verweist* auf Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>45</sup> und ersucht den Generalsekretär, auf die Ständigen Vertretungen zuzugehen, um Chancen für Kontakte zu Universitäten, Bildungseinrichtungen und Sprachausbildungszentren in aller Welt aufzutun, mit dem Ziel, die weitere Verfügbarkeit hochwertiger, professioneller Sprachdienste in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

132. *ersucht* den Generalsekretär, über die Hauptabteilung die Liste der Universitäten, die Vereinbarungen mit den Vereinten Nationen unterzeichnet haben, zu verbessern und zu erweitern und dabei sicherzustellen, dass die Liste nach Möglichkeit Universitäten, Bildungseinrichtungen und Sprachausbildungszentren aus allen geografischen Regionen umfasst;

133. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von inhaltlichen Änderungen am vereinbarten Wortlaut sowohl von Resolutionsentwürfen als auch verabschiedeten Resolutionen abzusehen und der Generalver-

sammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die Maßnahmen zur Steigerung der Qualität, der Effizienz und der Kosteneffizienz der Redaktionsdienste im Rahmen der vorhandenen Ressourcen.

### RESOLUTION 69/251

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/683, Ziff. 6).

#### **69/251. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007, 63/251 vom 24. Dezember 2008, 64/231 vom 22. Dezember 2009, 65/248 vom 24. Dezember 2010, 66/235 A vom 24. Dezember 2011, 66/235 B vom 21. Juni 2012, 67/257 vom 12. April 2013 und 68/253 vom 27. Dezember 2013 sowie ihre Beschlüsse 67/551 und 67/552 A vom 24. Dezember 2012,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2014<sup>48</sup>,

*in Bekräftigung* ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2014<sup>48</sup>;
3. *bekräftigt* eingedenk der Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission<sup>49</sup> die Rolle der Generalversammlung bei der Genehmigung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;
4. *verweist* auf die Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission und bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

#### I

#### **Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen**

##### **A. Umfassende Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems**

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht der Kommission über den Stand der umfassenden Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems enthaltenen Informationen;
2. *nimmt Kenntnis* von der anhaltenden Arbeit der Kommission an der umfassenden Überprüfung der Vergütung und sieht mit Interesse der Behandlung der Ergebnisse dieser Überprüfung auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung entgegen;

---

<sup>48</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 30 (A/69/30).*

<sup>49</sup> Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

3. *ersucht* die Kommission, während des ersten Teils der wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine informelle Unterrichtung über die Fortschritte bei der umfassenden Überprüfung der Vergütung vorzunehmen;

### **B. Krankenversicherung**

*billigt* die Empfehlung der Kommission, das derzeitige Aufteilungsverhältnis der Krankenversicherungsprämien zwischen der Organisation und sowohl den aktiven als auch den im Ruhestand lebenden Bediensteten, die Mitglieder von Krankenversicherungen innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten sind, beizubehalten;

### **C. Vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst**

1. *nimmt Kenntnis* von der in Resolution 68/253 der Generalversammlung geforderten Analyse der Kommission betreffend die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung der vorgeschriebenen Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst auf die Rahmen für die Personal- und Nachfolgeplanung sowie auf alle einschlägigen Konzepte der Personalmanagementpolitik;

2. *beschließt*, die vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst für Bedienstete, die vor dem 1. Januar 2014 eingestellt wurden, unter Berücksichtigung der erworbenen Rechte der Bediensteten auf 65 Jahre anzuheben, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung nach Konsultationen mit allen Organisationen des Gemeinsamen Systems bei der nächsten Gelegenheit, spätestens jedoch auf der einundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung, ein Datum für die Umsetzung zu nennen;

## II

### **Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen**

#### **A. Ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen**

*nimmt mit Enttäuschung Kenntnis* von den unzureichenden Fortschritten in Bezug auf die Verwirklichung des Ziels der Geschlechterparität im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen, insbesondere im Höheren Dienst und den oberen Führungsebenen, ersucht die Kommission, den Organisationen des Gemeinsamen Systems nahezu legen, die bestehenden Grundsätze und Maßnahmen im Hinblick auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter vollständig umzusetzen, und legt der Kommission nahe, auch künftig die Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, im Einklang mit dem in Ziffer 137 des Berichts der Kommission enthaltenen Beschluss;

#### **B. Personelle Vielfalt im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen**

*begrüßt* den in Ziffer 149 des Berichts der Kommission enthaltenen Beschluss, ersucht die Kommission, auch weiterhin Maßnahmen zu empfehlen, die für die personelle Vielfalt förderlicher wären, und legt der Kommission nahe, ihre regelmäßigen Überprüfungen und ihre Berichte über alle mit der personellen Vielfalt verbundenen Angelegenheiten im Gemeinsamen System fortzusetzen;

#### **C. Grund-/Mindestgehaltstabelle**

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

*billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2015, wie von der Kommission in Ziffer 157 ihres Berichts empfohlen, die in Anhang III des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

**D. Entwicklung der Marge und Margensteuerung etwa in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts**

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, worin die Kommission aufgefordert wird, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

2. *stellt fest*, dass die geschätzte Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 17,4 Prozent und ihr Fünfjahresdurchschnitt (2010-2014) 16,4 Prozent beträgt, also über dem anzustrebenden Mittelwert von 15 Prozent liegt;

3. *verweist* auf Abschnitt II.B Ziffer 5 ihrer Resolution 68/253 und ersucht die Kommission, weiterhin Schritte zu unternehmen, um die Marge des Kalenderjahrs in die Nähe des anzustrebenden Mittelwerts zu führen, unbeschadet künftiger Beschlüsse der Generalversammlung;

4. *ersucht* die Kommission, Fragen im Zusammenhang mit der Steuerung der Marge im Rahmen ihrer laufenden umfassenden Überprüfung der Vergütung weiter zu untersuchen;

**E. Fragen des Kaufkraftausgleichs**

*unter Hinweis* auf ihr in ihrer Resolution 68/253 enthaltenes Ersuchen an die Kommission, Vorschläge zur Synchronisierung der Kaufkraftausgleichszyklen an den Amtssitzdienstorten vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, die Kaufkraftausgleichsklassen aller Amtssitzdienstorte und anderen Dienstorte der Gruppe I einmal jährlich am Jahrestag der Überprüfung der Kaufkraftausgleichsklassen für New York zu überprüfen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, die Frage der weiteren Anwendung der 5-Prozent-Regel für Dienstorte der Gruppe I dem Beratenden Ausschuss für Fragen des Kaufkraftausgleichs zur Prüfung, im Zusammenhang mit seiner Überprüfung der operativen Vorschriften für das Kaufkraftausgleichssystem, vorzulegen;

**III**

**Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes  
und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen**

*nimmt Kenntnis* davon, dass die Kommission beabsichtigt, das Vergütungspaket für die Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der Laufbahngruppe der nationalen Bediensteten des Höheren Dienstes zu überprüfen, sobald die Überprüfung des Vergütungspakets für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen abgeschlossen ist.

**RESOLUTION 69/252**

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/689, Ziff. 6).

**69/252. Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste**

*Die Generalversammlung,*

**I**

**Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste**

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 60/259 vom 8. Mai 2006, 63/265 vom 24. Dezember 2008, 64/232 vom 22. Dezember 2009, 64/263 vom 29. März 2010, 65/250 vom 24. Dezember 2010, 66/236 vom 24. Dezember 2011, 67/258 vom 12. April 2013 und 68/21 vom 4. Dezember 2013,

*nach Behandlung* des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014<sup>50</sup>,

1. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung;
2. *bekräftigt außerdem* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;
3. *bekräftigt ferner* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und externen Aufsichtsmechanismen;
4. *erinnert* daran, dass das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen unter der Führung des Generalsekretärs besitzt;
5. *legt* den internen und externen Aufsichtsorganen der Vereinen Nationen *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Unabhängigkeit noch stärker zusammenzuarbeiten, etwa im Rahmen gemeinsamer Tagungen zur Arbeitsplanung;
6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes<sup>50</sup>;
7. *bekräftigt*, dass dem Rat der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe auch weiterhin Ausfertigungen aller vom Amt erstellten Berichte zu übermitteln sind, ersucht darum, dass diese Berichte binnen eines Monats nach ihrer Fertigstellung verfügbar gemacht werden, und betont, dass der Rat und die Gruppe nach Bedarf dazu Stellung nehmen sollen;
8. *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen des Amtes, einschließlich derjenigen, die sich auf Kostenvermeidung, Beibehaltung von Überzahlungen, Effizienzsteigerung und andere Verbesserungen beziehen, auch künftig sicherzustellen und in Fällen, in denen die Empfehlungen des Amtes nicht akzeptiert werden, ausführliche Begründungen vorzulegen;
9. *hebt hervor*, dass das Amt seinen risikoorientierten Arbeitsplan weiter verfeinern muss, um sicherzustellen, dass er Hochrisikobereiche vollständig erfasst, zum Beispiel diejenigen im Zusammenhang mit Beschaffungstätigkeiten auf der Ebene der Missionen sowie diejenigen im Zusammenhang mit Betrug, namentlich durch Auftragnehmer und Durchführungspartner;
10. *verweist* auf Ziffer 18 ihrer Resolution 62/247 vom 3. April 2008 und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung den Be-

---

<sup>50</sup> A/69/308 (Part I) und Add.1.

richt über die Aufgabenstellung für die Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion bei den Vereinten Nationen vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Jahresberichte des Amtes auch künftig eine kurze Beschreibung jeglicher Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit enthalten;

12. *verweist* auf Ziffer 14 ihrer Resolution 68/21 und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung über den darin genannten Vorschlag Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Leitern zur Kenntnis gebracht werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich derjenigen mit Querschnittscharakter, den zuständigen Leitern zur Kenntnis gebracht werden und dass das Amt diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch künftig alles zu tun, damit die verbleibenden unbesetzten Stellen besetzt werden, insbesondere in der Abteilung Disziplinaruntersuchungen und im Feld, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Nationen;

## II

### **Tätigkeiten des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung**

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/275 vom 29. Juni 2007, 64/263, Abschnitt II ihrer Resolution 66/236, Abschnitt II ihrer Resolution 67/258 und Abschnitt II ihrer Resolution 68/21,

*nach Behandlung* des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2014<sup>51</sup>,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

2. *bekräftigt* die in der Anlage zu Resolution 61/275 der Generalversammlung enthaltene Aufgabenstellung des Ausschusses;

3. *schließt sich* den Anmerkungen, Stellungnahmen und Empfehlungen in den Ziffern 16, 22, 26, 30, 31, 34, 40, 46, 48, 54, 57, 59, 62, 66, 70, 73, 75, 76, 88, 94 und 95 des Berichts des Ausschusses *an*.

### **RESOLUTION 69/253**

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/690, Ziff. 5).

#### **69/253. Überprüfung der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 48/218 B, 54/244, 59/272 und 64/263**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der einschlägigen Artikel der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 64/263 vom 29. März 2010,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/275 vom 29. Juni 2007,

---

<sup>51</sup> A/69/304.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

*in Bekräftigung* dessen, dass der Zweck des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste darin besteht, den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten für die interne Aufsicht in Bezug auf die Mittel und das Personal der Organisation zu unterstützen,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 48/218 B, 54/244, 59/272 und 64/263;
2. *bekräftigt außerdem* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und der diesbezüglichen Beschlussfassung;
3. *bekräftigt ferner* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;
4. *bekräftigt* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und der externen Aufsichtsmechanismen;
5. *erinnert* daran, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen unter der Führung des Generalsekretärs besitzt;
6. *bekräftigt*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste ein internes Organ unter der Führung des Generalsekretärs ist und als solches alle einschlägigen Vorschriften, Regeln, Leitsätze und Verfahren der Vereinten Nationen einhalten muss;
7. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Rates der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe als externe Aufsichtsorgane und bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass alle externen Überprüfungen, Prüfungen, Inspektionen, Überwachungen, Evaluierungen oder Disziplinaruntersuchungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste nur durch diese Organe oder durch von der Generalversammlung damit beauftragte Organe durchgeführt werden können;
8. *bekräftigt ferner* die bestehenden Aufträge der einschlägigen zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigengremien der Generalversammlung auf dem Gebiet der Verwaltung, des Haushalts und des Managements;
9. *betont*, dass die Einstellung und Beförderung von Bediensteten des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta zu erfolgen hat;
10. *verweist* auf Abschnitt III ihrer Resolution 67/258 vom 12. April 2013 und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu betrauen, ab 1. Januar 2015 Prüfungs- und Evaluierungsberichte auf der Website des Amtes zu veröffentlichen;
11. *ersucht* den Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung, die Praxis der Veröffentlichung von Prüfungs- und Evaluierungsberichten, einschließlich derjenigen über die Beziehungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste zur Leitung, den Ruf der Organisation und die Wirksamkeit des neuen Berichtformats, fortlaufend zu überprüfen und im Rahmen seiner künftigen Berichte je nach Bedarf sachdienliche Stellungnahmen und Bemerkungen vorzulegen;
12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Glaubwürdigkeit der Organisation und ihrer Bediensteten geschützt wird;
13. *verweist* auf die Rolle, die dem Managementausschuss dabei zukommt, die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane genau zu verfolgen, und betont, wie wichtig die Weiterverfolgung bei den Programmleitern ist, um die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen;
14. *bekräftigt*, dass der Untergeneralsekretär für interne Aufsichtsdienste vom Generalsekretär nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und mit Zustimmung der Generalversammlung ernannt wird und dass der Generalsekretär zu diesem Zweck den Untergeneralsekretär für interne Aufsichtsdienste unter gebührender Berücksichtigung des turnusmäßigen geografischen Wechsels ernannt und sich dabei von Ziffer 3 e) der Versammlungsresolution 46/232 vom 2. März 1992 leiten lässt, wonach die Versammlung insbesondere beschlossen hat, dass bei der Nachbesetzung von herausgehobenen Positionen der Nachfolger

in der Regel nicht Staatsangehöriger desselben Mitgliedstaates sein soll wie sein Vorgänger und dass herausgehobene Positionen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sein sollen;

15. *stellt fest*, dass die fünfjährige, nicht verlängerbare Amtszeit der Untergeneralsekretärin für interne Aufsichtsdienste im Juli 2015 endet, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich nahe, sicherzustellen, dass in vollem Einklang mit Ziffer 5 b) der Resolution 48/218 B rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden, um einen Nachfolger zu finden;

16. *beschließt*, die Aufgaben und die Berichterstattungsverfahren des Amtes für interne Aufsichtsdienste und alle anderen Angelegenheiten, die sie für angemessen erachtet, auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung zu evaluieren und zu überprüfen und zu diesem Zweck in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung den Punkt „Überprüfung der Durchführung der Resolutionen 48/218 B, 54/244, 59/272, 64/263 und 69/253 der Generalversammlung“ aufzunehmen.

#### RESOLUTION 69/254

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/691, Ziff. 6).

**69/254. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>52</sup>, des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den am 31. Dezember 2013 abgelaufenen Zweijahreszeitraum und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda<sup>53</sup> und der darin enthaltenen Empfehlungen und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>54</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/255 vom 27. Dezember 2013,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>52</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>54</sup> an;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und

---

<sup>52</sup> A/69/597.

<sup>53</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 5M (A/69/5/Add.13).*

<sup>54</sup> A/69/655.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Höhe von insgesamt 94.883.600 US-Dollar brutto (88.316.800 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2015 den Betrag von 24.042.875 Dollar brutto (22.361.300 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 643.950 Dollar brutto (564.200 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2015 den Betrag von 24.042.875 Dollar brutto (22.361.300 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 643.950 Dollar brutto (564.200 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.363.150 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 159.500 Dollar, der den für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist.

### Anlage

**Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 (Resolution 68/255)	93.595.700	87.188.400
Erster Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 (A/69/597)	1.287.900	1.128.400
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/69/655)	–	–
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	–	–
<b>Revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2014-2015</b>	<b>94.883.600</b>	<b>88.316.800</b>
Veranlagung für 2014	(46.797.850)	(43.594.200)
<b>Für 2015 zu veranlagender Restbetrag</b>	<b>48.085.750</b>	<b>44.722.600</b>
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2015 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	24.042.875	22.361.300
Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2015 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	24.042.875	22.361.300

**RESOLUTION 69/255**

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/692, Ziff. 6).

**69/255. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>55</sup>, des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den am 31. Dezember 2013 abgelaufenen Zweijahreszeitraum und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien<sup>56</sup> und der darin enthaltenen Empfehlungen und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>57</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/256 vom 27. Dezember 2013,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>55</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>57</sup> an;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Höhe von insgesamt 201.054.800 US-Dollar brutto (179.074.200 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2015 den Betrag von 50.176.725 Dollar brutto (44.608.825 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 173.950 Dollar brutto (319.450 Dollar netto), der der Beitragssenkung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2015 den Betrag von 50.176.725 Dollar brutto (44.608.825 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 173.950 Dollar brutto (319.450 Dollar netto), der der Beitragssenkung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.135.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 291.000 Dollar, der den für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist.

---

<sup>55</sup> A/69/599.

<sup>56</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 5N (A/69/5/Add.14).*

<sup>57</sup> A/69/655.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

### Anlage

#### Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 (Resolution 68/256)	201.688.200	179.998.600
Erster Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 (A/69/599)	(347.900)	(638.900)
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/69/655)	–	–
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	–	–
Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2014-2015	(285.500)	(285.500)
<b>Revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 (ohne geschätzte Einnahmen)</b>	<b>201.054.800</b>	<b>179.074.200</b>
Veranlagung für 2014	(100.701.350)	(89.856.550)
<b>Für 2015 zu veranlagender Restbetrag</b>	<b>100.353.450</b>	<b>89.217.650</b>
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2015 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	50.176.725	44.608.825
Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2015 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	50.176.725	44.608.825

### RESOLUTION 69/256

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/693, Ziff. 6).

#### **69/256. Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>58</sup>, des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den am 31. Dezember 2013 abgelaufenen Zweijahreszeitraum und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Mechanismus<sup>59</sup> und der darin enthaltenen Empfehlungen und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>60</sup>,

<sup>58</sup> A/69/598.

<sup>59</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 50 (A/69/5/Add.15).*

<sup>60</sup> A/69/655.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/240 A vom 24. Dezember 2011 über die Finanzierung des Mechanismus und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/257 vom 27. Dezember 2013,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>58</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>60</sup> an;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe in Höhe von insgesamt 115.521.800 US-Dollar brutto (108.345.000 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2015 den Betrag von 27.686.750 Dollar brutto (25.964.625 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 2.387.400 Dollar brutto (2.243.250 Dollar netto), der der Beitragssenkung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2015 den Betrag von 27.686.750 Dollar brutto (25.964.625 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 2.387.400 Dollar brutto (2.243.250 Dollar netto), der der Beitragssenkung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.444.250 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 288.300 Dollar, der den für den Mechanismus für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 bewilligten geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist.

### Anlage

#### Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 (Resolution 68/257)	120.296.600	112.831.500
Erster Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 (A/69/598)	(2.726.600)	(2.667.500)
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/69/655)	(2.048.200)	(1.819.000)
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	–	–
<b>Revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2014-2015</b>	<b>115.521.800</b>	<b>108.345.000</b>
Veranlagung für 2014	(60.148.300)	(56.415.750)
<b>Für 2015 zu veranlagender Restbetrag</b>	<b>55.373.500</b>	<b>51.929.250</b>
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2015 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	27.686.750	25.964.625
Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2015 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	27.686.750	25.964.625

**RESOLUTION 69/257**

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/684, Ziff. 6).

**69/257. Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik<sup>61</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>62</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2149 (2014) des Sicherheitsrats vom 10. April 2014, mit der der Rat die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik ab dem 10. April 2014 für einen Anfangszeitraum bis zum 30. April 2015 einrichtete, den Generalsekretär ersuchte, ab ebendiesem Zeitpunkt das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik in die Mission einzugliedern, und beschloss, dass die Übertragung der Autorität von der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung auf die Mission am 15. September 2014 stattfinden wird,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/299 vom 30. Juni 2014 über die Finanzierung der Mission,

*in Bekräftigung* der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik per 30. November 2014, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 47,9 Millionen US-Dollar, was etwa 15 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 73 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet* ihre Besorgnis über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

---

<sup>61</sup> A/69/557.

<sup>62</sup> A/69/641.

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>62</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Sicherstellung einer wirksameren Zusammenarbeit zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den anderen Institutionen der Vereinten Nationen mit einer Feldpräsenz im Einklang mit ihren jeweiligen Rollen und Mandaten fortzusetzen;

10. *beschließt*, dass die vorgeschlagenen befristeten Stellen eines Referenten für Wahlaufsicht (P-4) und des damit verbundenen Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) dem integrierten operativen Team hinzugefügt werden, das in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für die Unterstützung der Mission zuständig ist, und aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt finanziert werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015**

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik den Betrag von 628.724.400 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 zu veranschlagen, worin der zuvor gemäß ihrer Resolution 68/299 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 für die Mission genehmigte Betrag von 253.424.400 Dollar eingeschlossen ist;

### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

14. *beschließt*, unter Berücksichtigung des zuvor gemäß ihrer Resolution 68/299 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 veranlagten Betrags von 253.424.400 Dollar, den zusätzlichen Betrag von 375.300.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2015, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.352.100 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der dem Saldo der für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik“ während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 69/258

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/685, Ziff. 6).

#### 69/258. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire<sup>63</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>64</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2162 (2014) des Sicherheitsrats vom 25. Juni 2014, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 30. Juni 2015 verlängerte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/285 vom 30. Juni 2014,

1. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 68/285 für die Aufrechterhaltung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bereits veranlagten Betrags von 246.785.150 US-Dollar, den Betrag von 246.785.150 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2015, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

2. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.448.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Operation bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2015 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 1 anzurechnen ist;

3. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire“ auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 69/259

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/682, Ziff. 6).

#### 69/259. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia<sup>65</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>66</sup>,

---

<sup>63</sup> A/69/534 und Corr.1.

<sup>64</sup> A/69/626.

<sup>65</sup> A/69/545 und Corr.1.

<sup>66</sup> A/69/627.

*unter Hinweis* auf die Resolution 2190 (2014) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 2014, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2015 verlängerte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/291 vom 30. Juni 2014,

1. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 68/291 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bereits veranlagten Betrags von 213.633.500 US-Dollar, den Betrag von 213.633.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2015, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

2. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.485.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2015 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 1 anzurechnen ist;

3. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 69/260

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/686, Ziff. 6).

#### **69/260. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan<sup>67</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>68</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1996 (2011) des Sicherheitsrats vom 8. Juli 2011, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan einrichtete, und die späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 2187 (2014) vom 25. November 2014, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. Mai 2015 verlängerte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/243 A vom 24. Dezember 2011 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/293 vom 30. Juni 2014,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>68</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 70 des Berichts des Beratenden Ausschusses, ersucht den Generalsekretär, den Institutionen und Passagieren, die nicht zur Mission gehören, je nach Bedarf und sofern mit den Interessen der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan vereinbar, Lufttransporte zur Verfügung zu stellen und im Rahmen der nächsten Haushaltsvollzugsberichte darüber Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, die Behandlung der in den Ziffern 79 und 80 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlungen bis zum zweiten Teil der wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zurückzustellen;

---

<sup>67</sup> A/69/550.

<sup>68</sup> A/69/650.

4. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um eine wirksamere Zusammenarbeit zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen mit einer Feldpräsenz im Einklang mit ihren jeweiligen Rollen und Mandaten fortzusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter darum zu bemühen, die Umweltauswirkungen der Mission in vollem Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften, darunter unter anderem die Umwelt- und Abfallbehandlungspolitik und die entsprechenden Verfahren der Vereinten Nationen, zu mildern;

### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015**

6. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan den Betrag von 1.097.315.100 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 zu veranschlagen, worin der gemäß ihrer Resolution 68/293 bereits bewilligte Betrag von 580.830.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 eingeschlossen ist;

### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

7. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 68/293 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bereits veranlagten Betrags von 580.830.400 Dollar den zusätzlichen Betrag von 425.041.775 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Mai 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für 2014 und 2015 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

8. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 7.553.533 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Mai 2015 bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 91.442.925 Dollar für den Zeitraum vom 31. Mai bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2015 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.587.067 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission für den Zeitraum vom 31. Mai bis 30. Juni 2015 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt außerdem*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan“ auf ihrer neunundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 69/261

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/687, Ziff. 6).

#### **69/261. Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur<sup>69</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>70</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat des Einsatzes verlängerte, zuletzt Resolution 2173 (2014) vom 27. August 2014, mit der der Rat das Mandat des Einsatzes bis zum 30. Juni 2015 verlängerte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/232 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung des Einsatzes und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 68/297 vom 30. Juni 2014,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>70</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 32 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

3. *beschließt*, die Behandlung der in den Ziffern 54 und 55 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlungen bis zum zweiten Teil der wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zurückzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Umweltauswirkungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur in vollem Einklang mit den bestehenden Regeln und den einschlägigen Vorschriften der Resolutionen der Generalversammlung zu mildern;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass der Einsatz Minensuch- und Minenräumdienste auch künftig rasch durchführt;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass alle geplanten Projekte mit rascher Wirkung fristgerecht abgeschlossen werden;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015**

7. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur den Betrag von 1.153.611.300 US-Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 zu veranschlagen, worin der gemäß ihrer Resolution 68/297 bereits bewilligte Betrag von 639.654.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 eingeschlossen ist;

---

<sup>69</sup> A/69/549.

<sup>70</sup> A/69/671.

### Finanzierung der bewilligten Mittel

8. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 68/297 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bereits veranlagten Betrags von 639.654.200 Dollar den zusätzlichen Betrag von 513.957.100 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragschlüssels für 2014 und 2015 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

9. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.167.950 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der dem Saldo der für den Einsatz gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 22.864.300 Dollar entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ auf ihrer neunundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 69/262

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/422/Add.1, Ziff. 46).

#### **69/262. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

*Die Generalversammlung,*

#### **I**

#### **Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor**

*unter Hinweis* auf Abschnitt IV ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006, Abschnitt V ihrer Resolution 63/262 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009, ihre Resolution 65/243 A und Abschnitt II.B ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010, Abschnitt I ihrer Resolution 66/232 B vom 21. Juni 2012, ihre Resolution 66/246 und die Abschnitte II und V ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011, Abschnitt IV ihrer Resolution 67/246 vom 24. Dezember 2012 sowie Abschnitt II ihrer Resolution 68/247 A vom 27. Dezember 2013,

*nach Behandlung* des siebenten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen<sup>71</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des vierten Fortschrittsberichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Anwendung der Standards<sup>72</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>73</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem siebenten Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen<sup>71</sup> und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des vierten Fortschrittsberichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Anwendung der Standards<sup>72</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>73</sup> an;

3. *nimmt* den vierten Fortschrittsbericht des Rates der Rechnungsprüfer an;

---

<sup>71</sup> A/69/367.

<sup>72</sup> A/69/155.

<sup>73</sup> A/69/414.

4. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer;

5. *begrüßt* die bei der Aufstellung des Nutzenrealisierungsplans erzielten Fortschritte und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seine künftigen Fortschrittsberichte Informationen über den quantitativen und qualitativen Nutzen aufzunehmen, der in 15 Schlüsselkategorien im Zusammenhang mit den 5 wichtigsten strategischen Vorteilen, die ursprünglich als Ergebnis der Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor vorgesehen waren, erzielt wurde;

## II

### Informations- und Kommunikationstechnologie bei den Vereinten Nationen

*unter Hinweis* auf Abschnitt II ihrer Resolution 60/283, ihre Resolutionen 63/262, 63/269 vom 7. April 2009 und 64/243, Abschnitt XVII ihrer Resolution 65/259, ihre Resolution 66/246 und Abschnitt I ihrer Resolution 67/254 A vom 12. April 2013,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>74</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>75</sup>,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologie dazu zu nutzen, die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, der Entwicklung, der Menschenrechte und des Völkerrechts zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>74</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Schlussfolgerungen und Empfehlungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>75</sup> an;

3. *unterstreicht*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, den wachsenden Bedarf der immer stärker auf ihre informations- und kommunikationstechnologische Infrastruktur angewiesenen Organisation zu decken;

4. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, die Aufsicht und die Rechenschaftslegung zu stärken und die Verfügbarkeit genauer und aktueller Informationen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung zu erhöhen;

5. *würdigt* die wichtige Rolle der Informations- und Kommunikationstechnologie im Hinblick auf die Erleichterung effizienter und wirksamer Beratungen innerhalb der zwischenstaatlichen Organe und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie mit der Fortführung seiner Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu beauftragen, damit sie nach Bedarf weitere Anstrengungen unternehmen können, um relevante Fragen anzugehen;

6. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltene neue Strategie für die Informations- und Kommunikationstechnologie bei den Vereinten Nationen;

7. *verweist* auf die Ziffern 22 und 64 des Berichts des Beratenden Ausschusses, billigt alle Elemente der vorgeschlagenen Strategie für die Informations- und Kommunikationstechnologie und ersucht den Generalsekretär, für ihre Umsetzung Sorge zu tragen, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, Bemerkungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und des Beratenden Ausschusses und vorbehaltlich künftiger Beschlüsse der Generalversammlung;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebzigsten Tagung detaillierte Informationen über die Umsetzung aller Elemente der vorgeschlagenen neuen Strategie, darunter einen Umsetzungsplan mit klaren Zeitvorgaben, eine Liste der mit den Gesamtzielen der Organisation verknüpften Ziele im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und eine Liste laufender und künftiger strategischer Initiati-

---

<sup>74</sup> A/69/517.

<sup>75</sup> A/69/610.

ven auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Förderung dieser Ziele und der damit zusammenhängenden Kosten, Kriterien und zu erbringenden Leistungen zur Messung der erzielten Resultate, des erwarteten Nutzens und der Risiken, sowie eine indikative Fünfjahres-Gesamtprognose für die auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie für das Sekretariat benötigten Haushaltsmittel vorzulegen;

9. *verweist* auf Ziffer 34 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sich weiterhin darum zu bemühen, das derzeit bestehende Maß an Fragmentierung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie im gesamten Sekretariat und an allen Dienstorten und Feldmissionen zu verringern;

10. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Reform und den kontinuierlichen Initiativen des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie zur Unterstützung der Arbeit der Organisation und betont in dieser Hinsicht, dass das Amt seine Anstrengungen fortsetzen muss, um die Arbeit der Organisation und ihre Unterstützung der Mitgliedstaaten zu erleichtern, unter anderem indem es den Delegierten an allen Hauptdienstorten nach Bedarf die entsprechenden Dienste bereitstellt;

11. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Leiter der Institutionen der Vereinten Nationen zu bitten, geeignete Möglichkeiten zur Harmonisierung und gemeinsamen Nutzung von informations- und kommunikationstechnologischen Diensten sowie zur Teilung der damit zusammenhängenden Kosten zu prüfen, insbesondere an den Felddienstorten, und im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;

12. *unterstreicht*, wie wichtig ein robustes und verantwortungsvolles Management der Informationssicherheit ist, und erkennt an, dass die zentrale Kontrolle der Informationssicherheit gewährleistet werden und der/die Leiter/-in der Informationstechnologie die zentrale Autorität für die Informationssicherheit sein muss;

13. *verweist* auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über den Stand des 10-Punkte-Aktionsplans zur Erhöhung der Informationssicherheit sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Erfüllung der in ihrer Resolution 68/247 A festgelegten Aufgaben ergriffen wurden;

14. *erkennt an*, dass der Mangel an wirksamer Lenkung und Führung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie zu starker Doppelung und Fragmentierung der informations- und kommunikationstechnologischen Funktionen im Sekretariat geführt hat;

15. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit innerhalb der Organisation zu fördern, und betont, dass eine erfolgreiche Umsetzung der Strategie für die Informations- und Kommunikationstechnologien die umfassende Unterstützung und das volle Engagement seitens der oberen Führungsebene sowie ein enges und fortlaufendes Zusammenwirken mit allen Interessenträgern erfordert, unter Berücksichtigung dessen, dass alle operativen Erfordernisse erfüllt werden müssen;

16. *erinnert* an ihre Resolution 63/262, ist sich der Verantwortlichkeiten und der Bedeutung der starken zentralen Führungsrolle des Leiters/der Leiterin der Informationstechnologie für die gesamte Steuerung und Durchführung der informations- und kommunikationstechnologischen Aktivitäten innerhalb der Organisation bewusst und betont in dieser Hinsicht, dass es einer entsprechenden Delegation von Befugnissen und geeigneter Verfahren bedarf, um die Einhaltung der überarbeiteten Richtlinien der Strategie für die Informations- und Kommunikationstechnologien sicherzustellen, unter anderem in Bezug auf die operativen Tätigkeiten, die Sicherheit, die Investitionen und die Aufsicht bei den Büros der Vereinten Nationen, insbesondere bei denjenigen, die im Feld tätig sind;

17. *ersucht* den Beratenden Ausschuss, den Rat der Rechnungsprüfer aufzufordern, den Umfang seiner Prüfung der Ausgaben aller Stellen des Sekretariats, der Hauptdienstorte, der Friedenssicherungseinsätze und anderer Büros im Feld für die Informations- und Kommunikationstechnologie zu erweitern und im Rahmen zukünftiger Berichte des Rates darüber zu berichten;

18. *verweist* auf Ziffer 43 des Berichts des Beratenden Ausschusses, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Stellen des Sekretariats dem/der Leiter/-in der Informationstechnologie über alle Fragen im Zusammenhang mit Aktivitäten in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie, Ressourcenmanagement, Standards, Sicherheit, Architektur sowie Richt- und Leitlinien Bericht erstatten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung einen Fortschrittsbericht über die diesbezüglich gewonnenen Erfahrungen zur Behandlung vorzulegen;

### III

#### **Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf**

*unter Hinweis* auf Teil XI ihrer Resolution 64/243, Abschnitt VII ihrer Resolution 66/247 sowie Abschnitt V ihrer Resolution 68/247 A,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>76</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>77</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>76</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>77</sup> an;
3. *begrüßt*, dass die Regierung der Schweiz das Bauprojekt in Genf weiter unterstützt;
4. *verweist* auf Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung detaillierte Informationen über die Maßnahmen für einen beschleunigten Beginn der mit dem Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes verbundenen Bauarbeiten vorzulegen;
5. *verweist erneut* auf Abschnitt V Ziffer 8 ihrer Resolution 68/247 A;
6. *verweist* auf Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses und bekräftigt die Ziffern 5 und 6 des Abschnitts V ihrer Resolution 68/247 A;
7. *begrüßt* das von der Regierung der Schweiz angebotene Darlehenspaket und stellt fest, dass sowohl das Darlehenspaket als auch weitere alternative Finanzierungsmechanismen während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung im Rahmen des Finanzierungsplans erörtert werden;
8. *verweist* auf Abschnitt V Ziffer 29 ihrer Resolution 68/247 A und Ziffer 63 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, auch künftig mit dem Gastland über die besten Vorzugsbedingungen und Modalitäten für die Darlehensvereinbarungen für den Renovierungs- wie auch den Bauteil des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes zu verhandeln und während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
9. *verweist außerdem* auf Ziffer 69 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch künftig alle Möglichkeiten alternativer Finanzierungsmechanismen auszuloten, mit dem Ziel, die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt zu senken, und während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht unternommenen konkreten Schritte Bericht zu erstatten;
10. *ersucht* den Generalsekretär, zu sondieren, ob weitere Institutionen der Vereinten Nationen dafür interessiert werden können, sich im renovierten Palais des Nations anzusiedeln, und in seinem nächsten Fortschrittsbericht darüber Bericht zu erstatten;

---

<sup>76</sup> A/69/417 und Corr.1.

<sup>77</sup> A/69/580.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

11. *verweist* auf Ziffer 78 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, zu sondieren, ob und wie künftige Mieteinnahmen in einen umfassenden Plan für die Finanzierung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes eingerechnet werden können;

12. *betont*, wie wichtig es ist, in den ersten Phasen des Projekts eine wirksame Lenkung und Aufsicht über die Umsetzung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes sicherzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, überarbeitete Vorschläge in Bezug auf den Rahmen für die Lenkung und Aufsicht vorzulegen, um eine wirksame Aufsicht in den ersten Phasen des Projekts sicherzustellen, und im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts detailliertere Informationen über den Aufgabenbereich, die Zusammensetzung, den technischen Sachverstand und die Entscheidungsmechanismen sowie die funktionellen Regelungen des Lenkungsausschusses und des Beirats aufzunehmen;

14. *betont*, dass der Beirat unabhängig und unparteiisch zu sein hat und dass bei seiner Besetzung eine breite geografische Vertretung und zugleich der benötigte Sachverstand zu gewährleisten sind;

15. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, für eine integrierte und unabhängige Projektsicherung für den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes zu sorgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung einen Vorschlag für die Spendenpolitik zur Prüfung vorzulegen;

17. *betont*, dass der Vorschlag für die Spendenpolitik nicht restriktiv sein soll und dass sie in vollem Einklang mit dem internationalen und zwischenstaatlichen Charakter der Organisation sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>78</sup> stehen und den Umfang, die technischen Einzelheiten und die Ausgestaltung des Projekts unbeschadet lassen soll;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Kunstwerke, Meisterstücke und anderen Schenkungen während der Gestaltungs- und Renovierungsphase des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes im Palais des Nations sachgerecht behandelt werden, und ersucht ihn außerdem, mit denjenigen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, deren Wunsch es ist, die von ihnen geschenkten Kunstwerke, Meisterstücke und anderen Gegenstände in ihre Obhut zu nehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Umsetzung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes Maßnahmen zur Beseitigung physischer, kommunikationsbezogener und technischer Barrieren für Menschen mit Behinderungen vorsieht, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Konferenzeinrichtungen, unter voller Achtung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>79</sup>, und über dieses Thema in den künftigen jährlichen Fortschrittsberichten Bericht zu erstatten;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich mit den zuständigen Behörden im Gastland betreffend die Anwendung von Baunormen, einschließlich der Überprüfung der Bestimmungen für Erdbebensicherheit, in Verbindung zu setzen und darüber im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts zu berichten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass eine mögliche Änderung der Bestimmungen für Erdbebensicherheit nicht zur Eskalation der Projektkosten führt;

22. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle wesentlichen Ziele des Strategieplans für die Erhaltung des baulichen Erbes verwirklicht werden, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, seine Anstrengungen zur Erhaltung des baulichen Erbes und der architektonischen Integrität des Palais des Nations über alle Phasen des Projekts fortzuführen;

23. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, vorbehaltlich eines Beschlusses der Generalversammlung in dieser Angelegenheit, das Potenzial für Strategien der flexiblen Arbeitsplatznutzung im Zusammenhang mit dem Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes zu bewerten;

---

<sup>78</sup> ST/SGB/2013/4.

<sup>79</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2008 II S. 1419; öBGBL. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

24. *legt* dem Generalsekretär *außerdem nahe*, die Möglichkeiten für die Wiederverwendung des vorhandenen Mobiliars zu sondieren und im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 sieben Stellen einzurichten, darunter drei Stellen im Projektteam und vier Stellen für Sachverständige im operativen Bereich;

26. *bekräftigt*, dass das Projektteam eine zeitlich begrenzte und aufgabenspezifische Einrichtung ist und dass das Team deshalb der bestehenden Organisationsstruktur nicht auf Dauer hinzugefügt werden soll;

27. *beschließt*, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 26.112.600 Schweizer Franken, was nach den bei der ursprünglichen Mittelbewilligung für 2014-2015 geltenden Kursen 28.199.400 US-Dollar entspricht, unter Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu veranschlagen;

28. *beschließt außerdem*, die Frage der Einrichtung des mehrjährigen Sonderkontos für den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes während des Hauptteils der siebzigsten Tagung der Generalversammlung wieder aufzunehmen;

#### IV

##### **Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen**

*unter Hinweis* auf Abschnitt VI ihrer Resolution 68/247 A, ihre Resolutionen 68/248 A und C vom 27. Dezember 2013, Abschnitt II ihrer Resolution 68/247 B vom 9. April 2014 und ihre Resolution 68/280 vom 30. Juni 2014,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>80</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>81</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>80</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>81</sup> an;
3. *nimmt Kenntnis* von Empfehlung b) in Ziffer 18 und den Ziffern 80, 93, 142 a) und d) sowie 211 des Berichts des Beratenden Ausschusses;
4. *verweist* auf Ziffer 132 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, bei der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia die Stelle eines Arztes (Freiwillige/r der Vereinten Nationen) zu schaffen;
5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 142 f) des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, für die Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen in Burundi in den Kategorien Internationale Bedienstete, Nationale Bedienstete des Höheren Dienstes, Ortskräfte und Freiwillige der Vereinten Nationen einen Anteil unbesetzter Stellen von 25 Prozent anzusetzen;
6. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 153 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Ressourcen für die Gemischte Kommission Kamerun-Nigeria von acht auf sieben zivile Beobachter zu kürzen;
7. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 91 a) des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, einen Anteil unbesetzter Stellen von 40 Prozent für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien anzusetzen;

---

<sup>80</sup> A/69/363 und Corr.1-3 und Add.1 und 2, Add.3 und Add.3/Corr.1 und Add.4 und 5.

<sup>81</sup> A/69/628.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

8. *verweist* auf Ziffer 53 des Berichts des Beratenden Ausschusses und betont, wie wichtig es ist, die derzeit im Rahmen der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze eingesetzten Strukturen und das globale Leistungserbringungsmodell, das der Generalversammlung noch zur Prüfung vorgelegt wird, in Einklang zu bringen;

9. *verweist außerdem* auf Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses und bekundet dem Generalsekretär ihre Unterstützung für seine Anstrengungen, die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

10. *verweist ferner* auf Ziffer 48 des Berichts des Beratenden Ausschusses, unterstreicht die Bedeutung der Vermittlungstätigkeiten der Vereinten Nationen und die Notwendigkeit, die operative Bereitschaft der Organisation zur Durchführung und Unterstützung der Vermittlungsbemühungen aufrechtzuerhalten, einschließlich des flexiblen Einsatzes der Schnellreaktionskapazitäten, und ersucht den Generalsekretär, alle Finanzierungsoptionen, einschließlich der bestehenden, zu prüfen;

11. *betont*, dass das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union und das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan separate Einrichtungen mit jeweils eigenen Verantwortlichkeiten sind, stellt fest, dass die derzeitige Regelung der gemeinsamen Leitung überprüft werden muss, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um rasch den Leiter des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union und Sonderbeauftragten bei der Afrikanischen Union zu ernennen, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *verweist* auf Ziffer 10 ihrer Resolution 68/280 und ersucht den Generalsekretär, die derzeitige Regelung für die Leitung des Büros des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf dem Hauptteil ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 109 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Schaffung einer P-4- und einer P-3-Stelle im Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und die Höherstufung der P-2-Stelle auf die Rangstufe P-3 zu bewilligen;

14. *verweist* auf Ziffer 138 des Berichts des Beratenden Ausschusses und stellt fest, dass die Beherrschung der russischen Sprache für die Stelle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiters des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie für Zentralasien wünschenswert ist;

15. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 146 und 148 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, einen Betrag von 808.400 Dollar für Berater bei der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia zu bewilligen;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 158 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, den vorgeschlagenen Mittelbedarf für Dienstreisen zu Arbeitstagungen und Aus- und Fortbildungen für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia um 50 Prozent zu kürzen;

17. *verweist* auf Ziffer 197 des Berichts des Beratenden Ausschusses und legt dem Generalsekretär nahe, stärkere Anstrengungen zur Erhöhung des Anteils des auf nationaler Ebene rekrutierten Personals zu unternehmen, wenn angebracht, und zu diesem Zweck Stellen mit Ortskräften zu besetzen, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit qualifizierter Kandidaten auf dem lokalen Arbeitsmarkt, und ersucht die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, acht internationale Stellen in nationale Stellen umzuwandeln;

18. *billigt* die in Tabelle 6 des Berichts des Generalsekretärs<sup>82</sup> aufgeführten Haushaltspläne der 35 von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen in Höhe von insgesamt 480.262.600 Dollar;

19. *billigt außerdem* eine Belastung in Höhe von insgesamt 435.094.000 Dollar netto, die dem nicht verteilten Restbetrag der für besondere politische Missionen beantragten Mittel für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 entspricht;

---

<sup>82</sup> A/69/363/Corr.2.

20. *beschließt*, nach Berücksichtigung der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 11.966.000 Dollar aus den für 2014 bewilligten Beträgen, entsprechend den in Anlage I Ziffer 11 ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 vorgesehenen Verfahren den Betrag von 31.501.300 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu veranschlagen;

21. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 1.797.800 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu verrechnen ist;

V

**Fortschritte beim Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der  
Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und Vorschläge für  
die Renovierung der Konferenzeinrichtungen, insbesondere der Africa Hall**

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/270 vom 27. März 2002, Abschnitt IV ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003, die Abschnitte IX und X ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt I ihrer Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243, Abschnitt III ihrer Resolution 65/259, Abschnitt VII ihrer Resolution 66/247, Abschnitt II ihrer Resolution 67/246 und Abschnitt III ihrer Resolution 68/247 A,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Fortschritte beim Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba, Vorschläge für die Renovierung der Konferenzeinrichtungen, insbesondere der Africa Hall, und die revidierten Ansätze für den Programmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 in Kapitel 18 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika), Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) und Kapitel 34 (Sicherheit)<sup>83</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>84</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>83</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>84</sup> an;
3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung des Gastlands Äthiopiens auch weiterhin unternimmt, um den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba zu erleichtern;
4. *legt* dem Generalsekretär nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass im gesamten Verlauf der Durchführung der Bauprojekte vor Ort vorhandene Kenntnisse und Kapazitäten einbezogen werden, soweit angezeigt;
5. *verweist* auf Abschnitt VII Ziffer 5 der Resolution 66/247 und Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sich weiter um den raschen Abschluss dieser Angelegenheit zu bemühen und in seinem nächsten Fortschrittsbericht aktualisierte Informationen vorzulegen;
6. *anerkennt* die erfolgreiche und weitgehende Fertigstellung des Baus zusätzlicher Bürogebäude und ersucht den Generalsekretär, für die Fertigstellung der verbleibenden Nebenarbeiten bis Juni 2015 zu sorgen;
7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Africa Hall bei der Wirtschaftskommission für Afrika immer mehr verfällt, wie im Bericht des Generalsekretärs dargestellt;

---

<sup>83</sup> A/69/359.

<sup>84</sup> A/69/415.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

8. *ersucht* den Generalsekretär, robuste interne Projektsteuerungsmechanismen im Hinblick auf den Rahmen, die Kosten, die Zeitplanung und die Qualität des Projekts zur Renovierung der Africa Hall sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um potenzielle Risiken zu mindern und das Projekt zur Renovierung der Africa Hall genau zu überwachen, um eine weitere Verzögerung zu verhindern;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass über die im Rahmen des Projekts zur Renovierung der Africa Hall bei der Wirtschaftskommission für Afrika aufgetretenen Verzögerungen umfassend Rechenschaft abgelegt wird, und diese Informationen in seinen nächsten jährlichen Fortschrittsbericht aufzunehmen;

11. *betont erneut*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat der Vereinten Nationen in New York auf der einen Seite und die Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba auf der anderen Seite im Rahmen klar festgelegter Berichtswege einander beraten, miteinander zusammenwirken und sich abstimmen;

12. *verweist* auf die Ziffern 20, 34 und 35 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung detaillierte Informationen über Schätzungen der Ausgaben und der Gesamtkosten für das Projekt zur Renovierung der Africa Hall vorzulegen;

13. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich um freiwillige Beiträge für das Projekt zur Renovierung der Africa Hall zu bemühen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung über die Fortschritte Bericht zu erstatten;

14. *verweist* auf Ziffer 37 des Berichts des Beratenden Ausschusses und erwartet in dieser Hinsicht mit Interesse die Vorlage aktualisierter Informationen über die Studie im nächsten Fortschrittsbericht;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zusätzliche Wege zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, unter anderem mit ihren Partnern wie der Afrikanischen Union, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die Wirkung der Initiativen der Kommission;

16. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

17. *beschließt*, auf ihrer siebzigsten Tagung im Rahmen ihrer Behandlung des Haushaltsvorschlags einen endgültigen Beschluss über die Einrichtung eines mehrjährigen Sonderkontos für die Renovierung der Africa Hall bei der Wirtschaftskommission für Afrika zu fassen;

18. *beschließt außerdem*, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 2.610.000 Dollar netto vor Neukalkulation zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 125.200 Dollar in Kapitel 18 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika), 2.184.000 Dollar in Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten), 300.800 Dollar in Kapitel 34 (Sicherheit) und 46.200 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu verrechnen ist;

19. *betont* die Notwendigkeit, dass das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste auch künftig die Aufsicht über die Bauprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika, insbesondere die Renovierung der Africa Hall, führt und seine wichtigsten Feststellungen auch weiterhin in seine Jahresberichte über seine Tätigkeiten aufnimmt;

20. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des jährlichen Fortschrittsberichts über die Bauprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika Informationen über Fortschritte bei der Durchführung des Projekts zur Renovierung der Africa Hall aufzunehmen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten über den Sekretariats-Bereich Zentrale Unterstützungsdienste regelmäßig über den Fortgang der Bauprojekte auf dem Laufenden zu halten;

VI

**Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Tagung 2014 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>85</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>86</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>85</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>86</sup> an;
3. *verweist* auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses, stellt fest, dass die Generalversammlung die Kostenteilungsvereinbarung behandelt hat, und erwartet mit Interesse die Vorlage aller relevanten Informationen über den Mittelbedarf für den Anteil der Vereinten Nationen an der Vereinbarung im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017;

VII

**Studie zum langfristigen Raumbedarf am Amtssitz der Vereinten Nationen für den Zeitraum von 2014 bis 2034**

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/282 vom 30. Juni 2006, Abschnitt III ihrer Resolution 67/254 A und ihren Beschluss 68/549 B vom 9. April 2014,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>87</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>88</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>87</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>88</sup> an;
3. *erkennt an*, dass der langfristige Raumbedarf der Organisation geklärt werden muss, und hält vier praktikable Optionen fest, nämlich die im Bericht des Generalsekretärs vorgelegten Optionen 1, 2, 3 und 4, oder eine Kombination aus diesen Optionen;
4. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 10 ihrer Resolution 67/254 A und ersucht den Generalsekretär, während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung umfassende Informationen über alle Aspekte im Zusammenhang mit Option 3 vorzulegen, die vorbehaltlich der Bereitstellung zusätzlicher Informationen eine überaus durchführbare und seriöse Option zu sein scheint;
5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Gleichbehandlung aller in dieser Resolution genannten praktikablen Optionen zu gewährleisten und darauf hinzuarbeiten, dass die Organisation im Hinblick auf die Deckung ihres langfristigen Raumbedarfs die günstigsten Bedingungen erhält;
6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin mit allen maßgeblichen Institutionen einen Dialog auf hoher Ebene über den langfristigen Raumbedarf am Amtssitz der Vereinten Nationen zu führen, und beschließt, dass diese Konsultationen über alle Optionen keine Verpflichtung seitens der Organisation darstellen und dass damit einem künftigen Beschluss der Generalversammlung nicht vorgegriffen wird;

---

<sup>85</sup> A/69/535.

<sup>86</sup> A/69/609.

<sup>87</sup> A/68/734.

<sup>88</sup> A/68/798.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

7. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 7 ihrer Resolution 67/254 A und ersucht den Generalsekretär, auf ihrer siebzigsten Tagung aktualisierte umfassende Informationen über die vier in der vorliegenden Resolution genannten praktikablen Optionen vorzulegen, insbesondere

*a)* die finanziellen Kosten und genaue Kostenprognosen für ein Gebäude im Nordgarten, das im Rahmen einer Sonderveranlagung finanziert wird, einschließlich des voraussichtlichen Raumbedarfs und der baulichen Anforderungen der Vereinten Nationen;

*b)* die finanziellen Kosten, die Verfügbarkeit einer Drittfinanzierung und genaue Kostenprognosen für ein Gebäude im Nordgarten, einschließlich des voraussichtlichen Raumbedarfs und der baulichen Anforderungen der Vereinten Nationen;

*c)* die finanziellen Kosten auf der Grundlage einer vorläufigen Bonitätsprüfung, die vorgeschlagenen Mietbedingungen und genaue Kostenprognosen für das Konsolidierungsgebäude der Vereinten Nationen (DC-5), einschließlich des voraussichtlichen Raumbedarfs und der baulichen Anforderungen der Vereinten Nationen;

*d)* die finanziellen Kosten und genaue Kostenprognosen für die Verlängerung der gewerblichen Mietverträge;

*e)* alle sonstigen damit zusammenhängenden Fragen, einschließlich der Kosten für die Prüfung der einzelnen Optionen;

8. *bekräftigt*, dass den Vereinten Nationen durch diese Resolution keine finanziellen oder rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Konsolidierungsgebäude der Vereinten Nationen (DC-5) oder einer anderen Option zur Deckung des langfristigen Raumbedarfs der Organisation entstehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in allen Projektphasen für eine wirksame Aufsicht und Prüfung zu sorgen;

10. *verweist* auf Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, unbeschadet eines etwaigen Beschlusses der Generalversammlung über die Umsetzung einer Strategie der flexiblen Arbeitsplatznutzung, eine weitergehende Analyse anzustellen, um statistisch belegte Schätzungen zu den Auswirkungen der Umsetzung einer Strategie der flexiblen Arbeitsplatznutzung auf den voraussichtlichen Bedarf an Büroraum zu erhalten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung unbeschadet eines etwaigen Beschlusses der Versammlung über das neue globale Leistungserbringungsmodell darüber zu informieren, wie sich die Umsetzung von Umoja und das neue globale Leistungserbringungsmodell im Hinblick auf die Anzahl, die Qualifikationen und den Standort der Bediensteten auswirken könnte, da dies für die Planung des zukünftigen Bedarfs an Büroraum von wesentlicher Bedeutung sein kann;

12. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 67/254 A und unterstreicht, dass bei der Prüfung des langfristigen Raumbedarfs am Amtssitz der Vereinten Nationen die architektonische Integrität des Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen und des Originalentwurfs des Architektengremiums (Board of Design Consultants) gewahrt werden muss;

13. *ersucht* den Generalsekretär, soweit angezeigt, in seine Berichte über die strategische Überprüfung des Anlagevermögens und das globale Leistungserbringungsmodell Informationen betreffend den langfristigen Raumbedarf der Dienststellen der Vereinten Nationen außerhalb des Amtssitzes, namentlich in Genf, Nairobi und Wien, sowie der Regionalkommissionen aufzunehmen;

VIII

**Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner fünfundzwanzigsten, sechszwanzigsten und siebenundzwanzigsten Tagung und auf seiner einundzwanzigsten und zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>89</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>90</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>89</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>90</sup> an;
3. *bewilligt* zusätzliche Mittel in Höhe von 11.705.800 Dollar (netto), wovon 3.308.700 Dollar auf Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement), 8.383.900 Dollar auf Kapitel 24 (Menschenrechte), 2.000 Dollar auf Kapitel 28 (Öffentlichkeitsarbeit) und 11.200 Dollar auf Kapitel 29F (Verwaltung (Genf)) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 entfallen; zusätzlich wird ein Betrag von 174.100 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) benötigt, der mit einem Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu verrechnen ist;
4. *bewilligt außerdem* mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Schaffung von neun Stellen (1 P-5- und 1 P-4-Stelle sowie 7 P-3-Stellen) in Kapitel 24 (Menschenrechte) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015;

IX

**Revidierte Ansätze aufgrund der in Resolution 69/2 der Generalversammlung „Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker““ enthaltenen Ersuchen**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>91</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>92</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>91</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>92</sup> an;
3. *beschließt*, zulasten des außerordentlichen Reservefonds Mittel in Höhe von 101.800 Dollar in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu veranschlagen;

X

**Revidierte Ansätze betreffend den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Ebola und die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze), Kapitel 8 (Rechtsangelegenheiten), Kapitel 27 (Humanitäre Hilfe), Kapitel 29B (Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen), Kapitel 29C (Bereich Personalmanagement),

---

<sup>89</sup> A/69/615.

<sup>90</sup> A/69/670.

<sup>91</sup> A/69/521.

<sup>92</sup> A/69/657.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste), Kapitel 34 (Sicherheit) und Kapitel 36 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Ebola und die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe Maßnahmen<sup>93</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>94</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>93</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>94</sup> an;
3. *bekundet ihre Dankbarkeit* für die Anstrengungen des Generalsekretärs und der anderen Akteure bei der Bewältigung der durch den Ausbruch der Ebola-Viruskrankheit entstandenen Krise und für den entschlossenen Einsatz, mit dem sich das Personal des Systems der Vereinten Nationen bei den Anstrengungen, die Ausbreitung von Ebola zu bekämpfen, engagiert;
4. *ermutigt* dazu, einen größeren Schwerpunkt auf die Umschichtung von Ressourcen und Aktivitäten vom Hauptquartier der Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe Maßnahmen an die vorderste Front zu legen, um die größtmögliche Wirkung vor Ort zu erzielen;
5. *ermutigt* die Mission *außerdem*, so weit wie möglich von den in der Region vorhandenen Mitteln und Kapazitäten der Vereinten Nationen Gebrauch zu machen;
6. *bedauert*, dass ein so umfangreicher Personalbestand, einschließlich einer Reihe von Stellen auf hoher Rangstufe, vorgeschlagen wurde, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des nächsten Haushaltsvorschlags den Personalbedarf sowohl der Mission als auch des Büros des Sondergesandten des Generalsekretärs für Ebola zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Personalstruktur in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Mandat steht und die Finanzmittel vornehmlich für operative Tätigkeiten verwendet werden;
7. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 60 bis 62 und 68 des Berichts des Beratenden Ausschusses;
8. *verweist* auf Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Haushaltsberichts detaillierte Informationen über die Rolle der Mission bei der Koordinierung der von den Vereinten Nationen systemweit unternommenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ebola-Viruskrankheit vorzulegen;
9. *verweist außerdem* auf Ziffer 64 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, die erbetenen Informationen im Rahmen seines nächsten Haushaltsberichts bereitzustellen;
10. *ermächtigt* den Generalsekretär, bis zur Vorlage eines detaillierten Haushaltsplans während des zweiten Teils der wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung Verpflichtungen in Höhe von 104.582.400 Dollar, worin der gemäß ihrer Resolution 69/3 vom 9. Oktober 2014 genehmigte Betrag von 49.943.600 Dollar für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 eingeschlossen ist, einzugehen, um den Mittelbedarf des Büros des Sondergesandten für Ebola und der Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe Maßnahmen für den Zeitraum vom 19. September 2014 bis 30. Juni 2015 zu decken, und beschließt, den Betrag von 104.582.400 Dollar zu veranlagern;

## XI

### **Finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen**

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 69/203 vom 18. Dezember 2014 über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen,

---

<sup>93</sup> A/69/590 und Corr. I.

<sup>94</sup> A/69/660.

*beschließt*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 einen zusätzlichen Betrag von 2.591.400 Dollar brutto (2.461.100 Dollar netto) vor Neukalkulation zu bewilligen, der eine Erhöhung um 2.413.400 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), 47.700 Dollar in Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 130.300 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) umfasst, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

## XII

### Erster Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

*nach Behandlung* des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs<sup>95</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>96</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 68/248 A und B, 68/247 B und 68/280,

1. *bekräftigt* das in ihren Resolutionen 41/213 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. *nimmt Kenntnis* vom ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs<sup>95</sup>;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>96</sup> an;

4. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass zeitnah und nach Bedarf Informationen über potenzielle Auswirkungen auf den Programmhaushalt aufgrund von Resolutionen des Hauptausschusses oder des Plenums der Versammlung sowie von in den Nebenorganen erörterten Initiativen bereitgestellt werden, um eine gut fundierte Entscheidungsfindung zu ermöglichen;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass detaillierte mündliche Erklärungen zum Mittelbedarf rechtzeitig vor der Verabschiedung der Sachresolutionen vor der Generalversammlung abgegeben werden, im Einklang mit Regel 153 der Geschäftsordnung der Versammlung, und ihr Informationen über den vollen Umfang zusätzlich benötigter Mittel vorzulegen;

6. *verweist* auf Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 eine umfassende Bewertung der Erfahrungen mit Terminkäufen von Fremdwährungen bereitzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die jüngsten Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds in allen maßgeblichen Aspekten zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die unabhängige Studie über die Neukalkulation sowie Optionen der Organisation für den Umgang mit Wechselkursschwankungen und der Inflation und die darin enthaltenen Empfehlungen<sup>97</sup> während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung zu prüfen und dazu einen Beschluss zu fassen, ohne dadurch andere Optionen auszuschließen;

9. *bewilligt* eine Nettoerhöhung der für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 bewilligten Haushaltsmittel um 34.715.300 Dollar und eine Nettoerhöhung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum um 9.103.200 Dollar, die entsprechend den Angaben im ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

---

<sup>95</sup> A/69/612.

<sup>96</sup> A/69/661.

<sup>97</sup> Siehe A/69/381 und A/69/640.

XIII

**Außerordentlicher Reservefonds**

*stellt fest*, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 248.900 Dollar ausweist.

**RESOLUTION 69/263 A-C**

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/422/Add.1, Ziff. 46).

**69/263. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

**A**

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2014-2015

*Die Generalversammlung,*

1. *trifft* für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 *den Beschluss*, den von ihr in ihren Resolutionen 68/248 A vom 27. Dezember 2013 sowie 68/247 B vom 9. April 2014 veranschlagten und in ihren Resolutionen 68/268 vom 9. April 2014 und 68/279 vom 30. Juni 2014 bewilligten Betrag von 5.538.551.400 US-Dollar um 115.271.900 Dollar wie folgt anzupassen:

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 68/248 A bis C und 68/247 B<sup>a</sup> bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligung</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>			
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	117.599.800	1.629.500	119.229.300
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	664.211.700	9.298.500	673.510.200
<b>Zwischensumme</b>	<b>781.811.500</b>	<b>10.928.000</b>	<b>792.739.500</b>
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>			
3. Politische Angelegenheiten	1.197.957.200	34.702.500	1.232.659.700
4. Abrüstung	24.729.600	650.100	25.379.700
5. Friedenssicherungseinsätze	113.454.400	(498.200)	112.956.200
6. Friedliche Nutzung des Weltraums	8.160.600	(1.000)	8.159.600
<b>Zwischensumme</b>	<b>1.344.301.800</b>	<b>34.853.400</b>	<b>1.379.155.200</b>
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
7. Internationaler Gerichtshof	52.344.800	(941.700)	51.403.100
8. Rechtsangelegenheiten	47.809.200	177.700	47.986.900
<b>Zwischensumme</b>	<b>100.154.000</b>	<b>(764.000)</b>	<b>99.390.000</b>
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklung- zusammenarbeit</i>			
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	163.049.600	739.400	163.789.000
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	11.579.100	–	11.579.100

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 68/248 A bis C und 68/247 B<sup>a</sup> bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligung</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	17.000.300	10.100	17.010.400
12. Handel und Entwicklung	147.132.500	782.800	147.915.300
13. Internationales Handelszentrum	39.913.900	(459.000)	39.454.900
14. Umwelt	34.963.500	(452.800)	34.510.700
15. Menschliche Siedlungen	23.260.700	(130.400)	23.130.300
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege	43.883.000	55.300	43.938.300
17. UN-Frauen	15.328.500	28.000	15.356.500
<b>Zwischensumme</b>	<b>496.111.100</b>	<b>573.400</b>	<b>496.684.500</b>
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	151.633.600	(681.700)	150.951.900
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	103.764.400	(1.248.700)	102.515.700
20. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	71.706.300	826.300	72.532.600
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	116.669.900	(2.619.900)	114.050.000
22. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	70.471.300	1.602.500	72.073.800
23. Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	58.449.700	(657.500)	57.792.200
<b>Zwischensumme</b>	<b>572.695.200</b>	<b>(2.779.000)</b>	<b>569.916.200</b>
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
24. Menschenrechte	184.640.800	23.740.900	208.381.700
25. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	91.496.800	(627.900)	90.868.900
26. Palästinaflüchtlinge	55.227.500	74.900	55.302.400
27. Humanitäre Hilfe	31.581.400	3.656.800	35.238.200
<b>Zwischensumme</b>	<b>362.946.500</b>	<b>26.844.700</b>	<b>389.791.200</b>
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>			
28. Öffentlichkeitsarbeit	188.771.300	1.308.600	190.079.900
<b>Zwischensumme</b>	<b>188.771.300</b>	<b>1.308.600</b>	<b>190.079.900</b>
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
29A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	51.138.200	59.800	51.198.000
29B. Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	36.762.900	266.400	37.029.300
29C. Bereich Personalmanagement	76.236.000	348.200	76.584.200
29D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	192.027.000	1.015.800	193.042.800
29E. Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie	74.255.300	197.800	74.453.100
29F. Verwaltung, Genf	154.692.200	1.110.500	155.802.700

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 68/248 A bis C und 68/247 B<sup>a</sup> bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligung</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
29G. Verwaltung, Wien	40.974.400	(44.600)	40.929.800
29H. Verwaltung, Nairobi	32.013.500	(545.600)	31.467.900
<b>Zwischensumme</b>	<b>658.099.500</b>	<b>2.408.300</b>	<b>660.507.800</b>
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>			
30. Interne Aufsicht	40.552.300	79.800	40.632.100
<b>Zwischensumme</b>	<b>40.552.300</b>	<b>79.800</b>	<b>40.632.100</b>
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
31. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	11.357.800	53.600	11.411.400
32. Sonderausgaben	143.660.200	–	143.660.200
<b>Zwischensumme</b>	<b>155.018.000</b>	<b>53.600</b>	<b>155.071.600</b>
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
33. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	80.709.300	29.155.200	109.864.500
<b>Zwischensumme</b>	<b>80.709.300</b>	<b>29.155.200</b>	<b>109.864.500</b>
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>			
34. Sicherheit	241.370.100	2.381.100	243.751.200
<b>Zwischensumme</b>	<b>241.370.100</b>	<b>2.381.100</b>	<b>243.751.200</b>
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>			
35. Entwicklungskonto	28.398.800	–	28.398.800
<b>Zwischensumme</b>	<b>28.398.800</b>	<b>–</b>	<b>28.398.800</b>
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>			
36. Personalabgabe	487.612.000	10.228.800	497.840.800
<b>Zwischensumme</b>	<b>487.612.000</b>	<b>10.228.800</b>	<b>497.840.800</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>5.538.551.400</b>	<b>115.271.900</b>	<b>5.653.823.300</b>

<sup>a</sup> Einschließlich zusätzlicher Auswirkungen auf den Programmhaushalt (siehe Berichte des Fünften Ausschusses A/68/820 und A/68/917).

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

2. *beschließt*, zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 104.582.400 Dollar für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Ebola und die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe Maßnahmen zu genehmigen, die nach dem in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssel unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten ist.

### B

#### REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2014-2015

*Die Generalversammlung,*

1. *trifft* für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 *den Beschluss*, die von ihr in ihren Resolutionen 68/248 B vom 27. Dezember 2013, 68/247 B und 68/268 vom 9. April 2014 sowie 68/279 vom 30. Juni 2014 bewilligten Einnahmenansätze in Höhe von 523.925.200 US-Dollar um 11.320.700 Dollar wie folgt zu erhöhen:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>In den Resolutionen 68/248 A bis C und 68/247 B<sup>a</sup> bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Ansätze</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	491.965.800	10.337.500	502.303.300
<b>Einnahmenkapitel 1 insgesamt</b>	<b>491.965.800</b>	<b>10.337.500</b>	<b>502.303.300</b>
2. Allgemeine Einnahmen	31.228.200	6.668.900	37.897.100
3. Dienste für die Öffentlichkeit	731.200	(5.685.700)	(4.954.500)
<b>Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt</b>	<b>31.959.400</b>	<b>983.200</b>	<b>32.942.600</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>523.925.200</b>	<b>11.320.700</b>	<b>535.245.900</b>

<sup>a</sup> Einschließlich zusätzlicher Auswirkungen auf den Programmhaushalt (siehe Berichte des Fünften Ausschusses A/68/820 und A/68/917).

2. *trifft außerdem* für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 *den Beschluss*, die Einnahmenansätze für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Ebola und die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe Maßnahmen in Höhe von insgesamt 2.176.000 Dollar gemäß ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutzuschreiben.

### C

#### FINANZIERUNG DER BEWILLIGTEN MITTEL UND DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNG FÜR DAS JAHR 2015

*Die Generalversammlung*

*trifft* für das Jahr 2015 *den folgenden Beschluss*:

1. Die Mittelbewilligungen und Haushaltsverpflichtungen in einer Gesamthöhe von 2.993.230.800 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.765.174.900 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/248 A vom 27. Dezember 2013 für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 ursprünglich bewilligten Mittel, dem zusätzlichen in ihrer Resolution 68/247 B vom 9. April 2014 veranschlagten und in ihren Resolutionen 68/268 vom 9. April 2014 und 68/279 vom 30. Juni 2014 bewilligten Betrag von 8.201.600 Dollar für den Zweijahreshaushalt, einem Betrag von 115.271.900 Dollar, entsprechend der in Ziffer 1 der Resolution A bewilligten Erhöhung, und der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 104.582.400 Dollar für das Büro des Sondergesandten des

Generalsekretärs für Ebola und die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>98</sup> wie folgt finanziert:

a) der Betrag von 16.962.900 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

i) 15.979.700 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihren Resolutionen 68/248 B vom 27. Dezember 2013, 68/247 B, 68/268 und 68/279 für den Zweijahreshaushalt bewilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

ii) 983.200 Dollar, entsprechend der in Ziffer 1 der Resolution B für den Zweijahreshaushalt gebilligten Erhöhung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

b) 2.976.267.900 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012;

2. Im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 262.703.300 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 245.592.800 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 68/248 B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) 780.200 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in ihren Resolutionen 68/247 B, 68/268 und 68/279 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

c) 12.513.500 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in Ziffer 1 der Resolution B gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe, einschließlich der Einnahmenansätze für das Büro des Sondergesandten für Ebola und die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen;

d) 3.816.800 Dollar, entsprechend den Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 68/245 B vom 27. Dezember 2013 gebilligten revidierten Ansätzen.

### RESOLUTION 69/264

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/702, Ziff. 10).

#### **69/264. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

*sowie in Bekräftigung* des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

*ferner in Bekräftigung* der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt XII ihrer Resolution 69/262 vom 29. Dezember 2014,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017<sup>99</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>100</sup> samt den darin enthaltenen Empfehlungen,

---

<sup>98</sup> ST/SGB/2013/4.

<sup>99</sup> A/69/416.

<sup>100</sup> A/69/556.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>99</sup>;
2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>100</sup> an;
3. *erklärt erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;
4. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:
  - a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;
  - b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;
  - c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;
  - d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;
5. *betont*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;
6. *beschließt*, dass der Voranschlag der Mittel für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 daher einen Ansatz für besondere politische Missionen in Höhe von 1.130.400.000 US-Dollar enthalten sollte, der im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 zu berücksichtigen ist, und dass der zusätzliche Mittelbedarf auch weiterhin im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 41/213 der Generalversammlung zu behandeln ist;
7. *bittet* den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 auf der Grundlage eines Voranschlags von 5.558.395.600 Dollar auf der berechtigten Basis 2014-2015 zu erstellen;
8. *beschließt*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 die Neukalkulation auf der Grundlage der derzeitigen Methode vorsehen soll;
9. *beschließt außerdem*, dass für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 folgende Prioritäten gelten:
  - a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;
  - b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
  - c) Entwicklung Afrikas;
  - d) Förderung der Menschenrechte;
  - e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
  - f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
  - g) Abrüstung;
  - h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;
10. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 den in Ziffer 9 genannten Prioritäten Rechnung zu tragen;
11. *erklärt erneut*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;
12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in künftigen Haushaltsanträgen Maßnahmen zum Ausgleich von Haushaltserhöhungen vorzuschlagen, sofern dies möglich ist, insbesondere durch effizientere Tätigkei-

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

ten, Dienste, Funktionen und Strukturen im Bereich Unterstützung, ohne die Durchführung mandatsmäßiger Programme und Tätigkeiten zu beeinträchtigen;

13. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 41.687.967 Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds verwendet wird.